



ARBEITSHILFE FÜR DIE PFARRGREMIIEN

GRUNDLAGEN ■
ARBEITSWEISE ■
ERSTE SCHRITTE ■

 **ZUSAMMEN WACHSEN.
WEITER DENKEN.**
 **BISTUM SPEYER**



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
----------------------	---

1. DIE PFARRGREMIEN UND DAS SEELSORGEKONZEPT DER DIÖZESE

■ Pfarrei in Gemeinden	5
■ Die pfarrlichen Gremien	6
■ Die überpfarrlichen Gremien	11
■ Das Mandat der Gremien	12
■ Die Grundvollzüge oder Grunddienste der Kirche	14
■ Die vier leitenden Perspektiven	16
■ Die Zusammenarbeit von Pfarrer, Pastoralteam und Ehrenamtlichen	18
■ Es fängt nicht alles neu an: Das Pastorale Konzept nachhaltig weiterführen.....	20
■ Die Sinus-Milieustudie	22

2. WEGE UND FORMEN DER ARBEIT IN DEN GREMIEN

■ Damit Sitzungen gelingen	25
■ „Neue“ und „Alte“ im Gremium	28
■ Kommunikation braucht Regeln	29
■ Sitzungen als geistliches Geschehen	30
■ Weitere Arbeitsformen	32
■ Unterschiedliche Lebenswelten – unterschiedliche pastorale Herausforderungen	33
■ Bibelpastoral: Bibel und Leben.....	35
■ Segensorte suchen: Visionsprozess im Bistum Speyer	36
■ Der Liturgieausschuss	38
■ Der Katecheseausschuss	39
■ Der Caritasausschuss.....	40
■ Der Ökumeneausschuss	42
■ Die Jugendversammlung – der Jugendausschuss	43
■ Die Katholische Kindertageseinrichtung	44
■ Die Katholische Öffentliche Bücherei.....	45
■ Öffentlichkeitsarbeit – Gutes tun und darüber reden	46

3. UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE DIÖZESE

■ Beratung und Unterstützung.....	48
■ Die Regionalverwaltungen	49
■ Die Caritas-Zentren	50
■ Fort- und Weiterbildung.....	51
■ Rechtliche Bedingungen.....	52
■ Datenschutz.....	54
■ Prävention gegen sexualisierte Gewalt.....	56

4. ANHANG

■ Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)	59
■ Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG).....	63

ABKÜRZUNGEN UND IMPRESSUM	67
--	----

Sehr geehrte Engagierte in den Pfarreien!

„Zusammen wachsen – weiter denken!“ So lautete das Motto, mit dem im Bistum Speyer für die Pfarrgremienwahl 2019 geworben wurde. Auch wenn nun die Wahl geschafft ist und die pfarrlichen Gremien ihre Arbeit aufgenommen haben, so bleibt dennoch dieses Motto aktuell.

Zusammenwachsen und zusammen wachsen: Das geschieht nicht von alleine. Aber die Erfahrungen der letzten Amtsperiode zeigen, dass die Verantwortlichen in den Gremien viel dazu beitragen können, damit sich die Gemeinden und Gemeinschaften innerhalb der Pfarrei stärker gegenseitig unterstützen und bereichern. Dies gelingt umso besser, je mehr über die jeweils eigenen Gemeindegrenzen hinaus geschaut wird und das größere Ganze der Pfarrei in den Blick kommt.

Das „Mehr an Miteinander“ kann dann Wirklichkeit werden, wenn sich die gewählten Ehrenamtlichen auf einen geistlichen Weg begeben. Wenn sie sich fragen und darüber austauschen, was sie antreibt in ihrem Engagement für die Kirche und wenn es dann auch noch gelingt, gemeinsam im Rahmen der Erstellung des pastoralen Konzeptes eine Vision für die eigene Pfarrei zu entwickeln. Dann wird, so wurde uns das jedenfalls von einigen Pfarreien bei unserem Besuch berichtet, eine von Gott geschenkte Kraft freigesetzt, die Hoffnung wachsen lässt. Ja, dann durfte im Miteinander tatsächlich etwas wachsen: eine gemeinsame geistliche Identität!

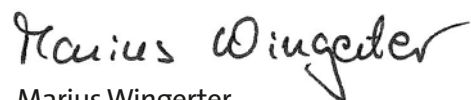
„**Weiter denken**“ lautet der zweite Teil des Mottos. Dieser soll als Anstoß dienen, sich nicht gleich zufrieden zu geben mit dem, was die ganze Zeit war. Es soll uns vielmehr unruhig machen und motivieren, neugierig zu bleiben und Fragen wie diese zu stellen: Wie kann es heute gelingen, das Frohe der Botschaft für viele Menschen lebendig erfahrbar zu machen? - „Weiter denken“ lädt ein, den Blick nach vorne auszurichten und über das Gewohnte hinaus zu denken, Ziele zu stecken, konkrete pastorale Schritte zu planen und sich dabei immer wieder neu von Gottes Geist inspirieren zu lassen.“

Mit dieser Arbeitshilfe, die die Grundlagen, Arbeitsweise und erste Schritte in der Tätigkeit im Pfarreirat, Verwaltungsrat oder Gemeindeausschuss bündelt, wollen wir mithelfen, dass die Gremienarbeit gelingt und dabei auch noch Spaß macht!

Ihnen ein Dankeschön für Ihr Engagement und Gottes Segen für all Ihr Denken, Planen und konkretes Tun!

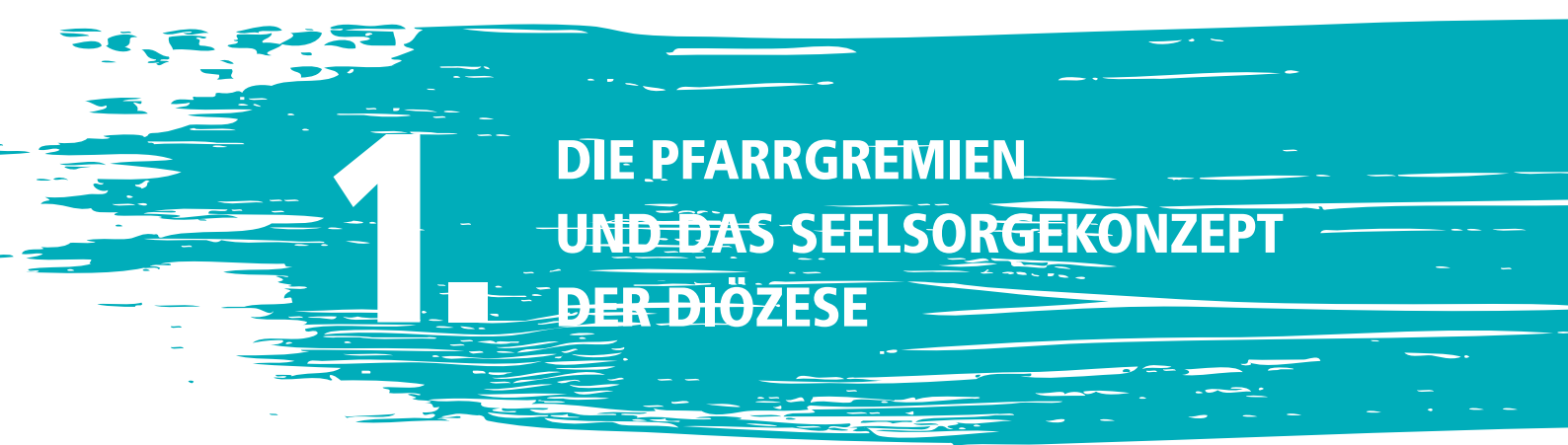


Dr. Thomas Kiefer
Leiter der Abteilung
Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen



Marius Wingerter
Referent für pfarrliche
und überpfarrliche Räte

Kurz vor Druck dieser Arbeitshilfe hat die Corona-Krise zu weitreichenden Einschränkungen auch im kirchlichen Leben geführt. Es werden keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, alle pfarrlichen und diözesanen Veranstaltungen sind abgesagt und auch die Gremien tagen nicht. Auch in dieser schwierigen Zeit gilt das Motto des „Zusammenwachsens“: einander Helfen, füreinander Dasein und – räumlich getrennt – im Gebet als Glaubensgemeinschaft vereint sein!



1 ■

DIE PFARRGREMIEN UND DAS SEELSORGEKONZEPT DER DIÖZESE



PFARREI IN GEMEINDEN

Seit der Errichtung der neuen Pfarreien zum 01.01.2016 wird im Seelsorgekonzept der Diözese „Der Geist ist es, der lebendig macht – Gemeindepastoral 2015“ zwischen „Pfarrei“ und „Gemeinde“ unterschieden. Was ist damit gemeint?

PFARREI

Eine Pfarrei umfasst alle Katholiken, die in einem bestimmten Territorium ihren Hauptwohnsitz haben. Sie ist territorial klar umschrieben und wird vom Bischof errichtet. In ihr „lebt die Kirche durch das In- und Zueinander der Grundvollzüge von Kirche in Liturgie, Caritas und Verkündigung“ (Der Geist ist es, S. 52).

Die Pfarrei ist für die Seelsorgeplanung und für den Einsatz der pastoralen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Bezugsgröße. Da eine Pfarrei in der Regel aus mehreren Gemeinden besteht, gehört es zu ihren Aufgaben, die kirchlichen Aktivitäten der Gemeinden zu vernetzen. Zugleich bietet sie einen pastoralen „Mehrwert“, wenn auf der Ebene der Pfarrei Angebote gemacht werden, die von der einen oder anderen Gemeinde nicht mehr geleistet werden können, weil sich dort vielleicht nicht mehr genügend Engagierte oder Interessierte finden lassen.

GEMEINDE

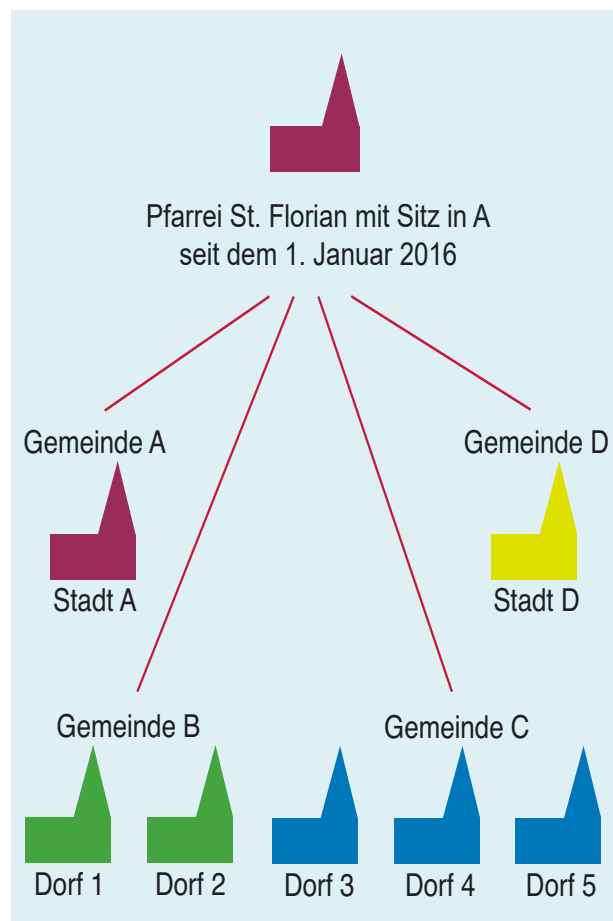
Als Gemeinde wird eine territorial umschriebene Gemeinschaft von Gläubigen unterhalb der Pfarreebene bezeichnet. Diese kann aus den Katholiken eines Dorfes, einer Stadt oder aus mehreren Dörfern bzw. Stadtteilen bestehen.

„Während die Pfarreien vom Bischof dauerhaft errichtet werden, unterliegen Gemeinden dieser Regelung nicht. Sie können sich verändern und andere Formen annehmen, sind aber nicht beliebig. So können die ehemaligen Pfarreien – je nach Bedingungen und Charismen am Ort – als Gemeinden weiterleben und so lokale Traditionen und gewachsene Erfahrungen in die Zukunft tragen. Gemeinden können sich auch weiterentwickeln, zusammenwachsen, neu gegründet

werden oder sich auflösen. Voraussetzungen hierfür sind immer die Initiative der Gläubigen am Ort und ihr verbindliches Engagement für eine Kirche nahe bei den Menschen“ (Der Geist ist es, S. 52).

KIRCHENGEMEINDE

Der Begriff „Kirchengemeinde“ darf nicht mit dem Begriff „Gemeinde“ gleichgesetzt werden. Vielmehr handelt es sich um einen Begriff des Staatskirchenrechtes. Eine Kirchengemeinde ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes und umfasst alle Katholiken, die auf einem bestimmten Territorium ihren Hauptwohnsitz haben. Damit meinen Pfarrei und Kirchengemeinde im Grunde dasselbe.





DIE PFARRLICHEN GREMIEN

Auf Ebene der Pfarrei sind der Pfarreirat und der Verwaltungsrat angesiedelt. Daneben gibt es in jeder Gemeinde einen Gemeindevorstand. Allen Gremien ist aufgetragen, zu kooperieren und durch vernetztes Arbeiten das Leben in der Pfarrei mit ihren Gemeinden zu fördern.

✚ PFARREIRAT – AUFGABEN

„Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für ein aktives kirchliches Leben in der Pfarrei. In enger Vernetzung der Gemeinden erarbeitet er auf der Grundlage des Pastoralprogrammes der Diözese „Gemeindepastoral 2015“ das Pastorale Konzept und sorgt für dessen Überprüfung und Fortschreibung. Dazu analysiert er die Situation in den Gemeinden, legt entsprechend den Erfordernissen pastorale Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen fest und fördert das Zusammenwachsen der Pfarrei. Er berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.“ (PG-Satzung, § 3 Abs. 1)

Zu den weiteren Aufgabenfeldern gehören insbesondere,

- „1. die unterschiedliche Lebenssituation der Menschen in der Pfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen; dazu gehört auch, politische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren;
2. die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken, für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
3. dafür zu sorgen, dass auf der Ebene der Pfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird:
 - Ideen und Initiativen für eine missionarische Katechese, insbesondere für Sakramenten- und Erwachsenenkatechese zu entwickeln;
 - für eine lebendige Feier der Liturgie Sorge zu tragen und die Gottesdienste zu koordinieren;

- eine diakonische Pastoral zu fördern und mitzutragen, auch in Kontakt mit den örtlichen sozialen Einrichtungen und dem zuständigen Caritas-Zentrum.“ (PG-Satzung, § 3 Abs. 3)

✚ PFARREIRAT – RECHTE

In der PG-Satzung § 4 wird zwischen Zustimmungs-, Anhörungs- und Informationsrecht unterschieden.

- „(3) Die Zustimmung des Pfarreirates ist notwendig zur Inkraftsetzung und Veränderung des Pastoralprogrammes. Dazu gehören insbesondere
 - a) die Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,
 - b) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei (...),
 - c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Pfarreirat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - a) Erlass von Hausordnungen für pfarrliche Gebäude,
 - b) Nutzungsänderungen an den Kirchen und den pfarrlich genutzten Immobilien,
 - c) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
 - d) Anträge auf Veränderungen des territorialen Zuschnitts der Pfarrei,
 - e) Einrichtung und Aufhebung von Kontaktstellen des Pfarrbüros,
 - f) den Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde (...).
- (5) Der Pfarreirat hat das Recht, über alle Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informiert zu werden. Regelmäßig informieren

- a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
- b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit,
- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Verwaltungsrates über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
- e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariates, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarreilebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.“



✦ PFRREIRAT – ZUSAMMENSETZUNG

Zum Pfarreirat gehören:

- die durch die Gemeinde direkt gewählten Personen,
- die Mitglieder des Pastoralteams,
- die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse,
- der oder die Delegierte des Verwaltungsrates,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Pfarrei aktiven Erwachsenenverbände,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen der Pfarrei.

Maximal drei weitere Personen können noch hinzugewählt werden. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

Die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse können sich im Verhinderungsfall durch die nach § 22 Abs. 1 PG-Satzung gewählten stellvertreten-

den Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse vertreten lassen.

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlichen Jugendgruppen, der Erwachsenenverbände sowie der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen sind auf Dauer von ihrer jeweiligen Gruppierung für den Pfarreirat namentlich benannt. Sie können sich bei Verhinderung vertreten lassen, wenn die sie benennenden Gruppierungen entsprechende Vertretungspersonen benannt haben.

✦ VERWALTUNGSRAT – AUFGABEN

Der Verwaltungsrat berät und fasst Beschlüsse über die erforderlichen personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen. Er erstellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung und entscheidet über Dienst- und Arbeitsverträge sowie Bau- und Grundstücksangelegenheiten der ganzen Kirchengemeinde.



Verwaltungsrat der Pfarrei St. Ingbert, Hl. Ingobertus.

✚ VERWALTUNGSRAT – RECHTE

Die Rechte des Verwaltungsrates ergeben sich aus seinem Auftrag, der im Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) §1 wie folgt umschrieben wird:

„Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde, deren Vermögen und die in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen und deren Vermögen sowie die weiteren kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind und deren Vermögen, sofern sie keinen eigenen Verwaltungsrat haben.“

Dabei hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, einzelne Projekte der Vermögensverwaltung (z.B. eine konkrete Stellenbesetzung, Baumaßnahme...) zum Zwecke der Durchführung an den

Gemeindeausschuss zu delegieren. Dazu heißt es in der PG-Satzung § 16 Abs. 2: „Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindeausschuss z. B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung die Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVG auch für den Gemeindeausschuss.“

Ebenso hat „jedes Verwaltungsratsmitglied (...) gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind, betreffen und die in seinem Wahlbezirk belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht. Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst

– mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat auf der nächsten der Einlegung des Vetos folgenden Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss, erneut die Sache zu beraten und abschließend zu entscheiden. Die betreffende Entscheidung kommt nur dann gültig zu Stande, wenn der Verwaltungsrat erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.“ (KVVG § 12 Abs. 3)

✦ VERWALTUNGSRAT – ZUSAMMENSETZUNG

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- dem Pfarrer (Vorsitzender des Gremiums),
- den direkt gewählten Personen,
- der bzw. dem Delegierten des Pfarreirates (nur beratend).

Die weiteren Mitglieder des Pastoralteams haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

✦ GEMEINDEAUSSCHUSS – AUFGABEN

„Der Gemeindeausschuss koordiniert im Rahmen des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort. Dabei arbeitet er möglichst eng mit dem Pfarreirat und dessen Sachausschüssen zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. das kirchliche Leben vor Ort zu fördern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
2. Sorge zu tragen für die Glaubensweitergabe und die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen in der katechetischen Arbeit;
3. für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen;
4. den caritativen Dienst zu fördern und mitzutragen;
5. die Situation in der Gemeinde zu beobachten und Entwicklungen, Probleme sowie Vorschläge an den Pfarreirat weiterzuleiten;

6. die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren.“

(PG-Satzung, § 16 Abs. 1)

✦ GEMEINDEAUSSCHUSS – RECHTE

Die PG-Satzung § 17 beschreibt die Rechte wie folgt:

- „(1) Der Gemeindeausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit über Beratungen informiert und vor Entscheidungen, die die Gemeinde oder die dort belegenen Kirchenstiftungen betreffen, gehört zu werden. Regelmäßig informieren
- a) der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses über Beratungen und Beschlüsse des Pfarreirates,
 - b) die Mitglieder des Verwaltungsrates über Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit (KVVG, § 9 Abs. 2).
- (2) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit Anträge an den Verwaltungsrat oder den Pfarreirat stellen, die dort behandelt werden müssen.“

✦ GEMEINDEAUSSCHUSS – ZUSAMMENSETZUNG

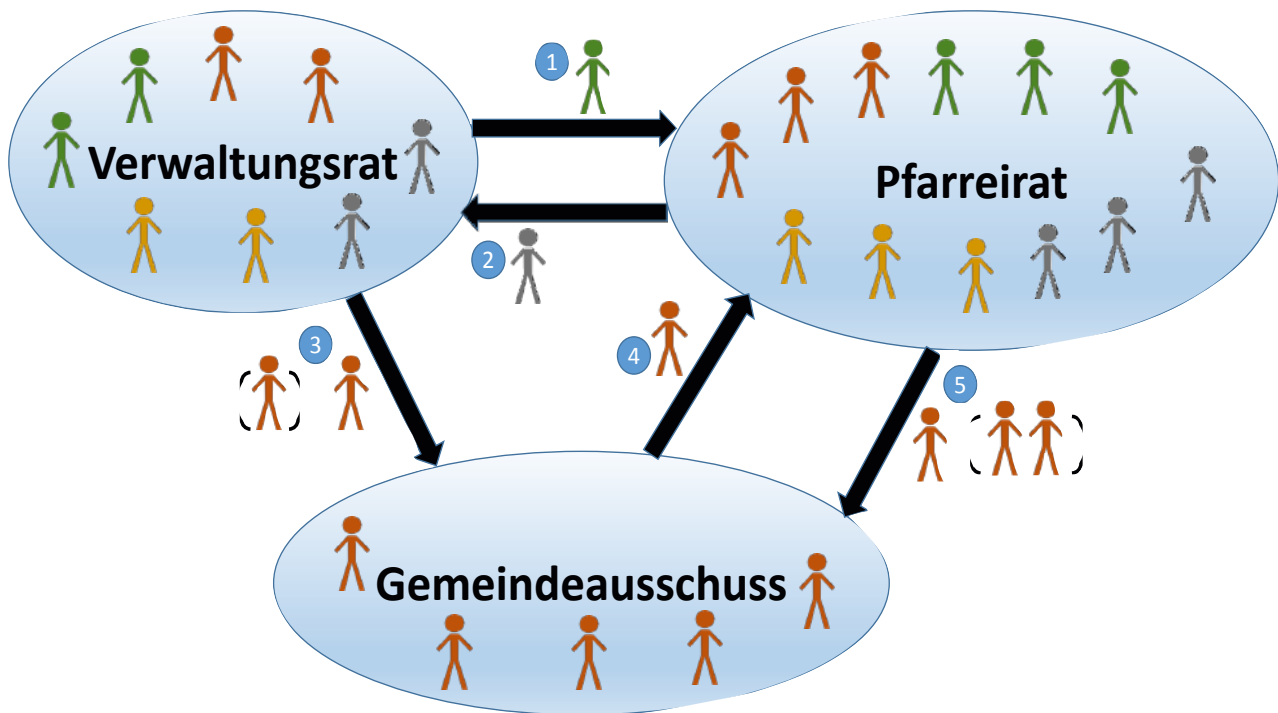
Dem Gemeindeausschuss gehören mit Stimmrecht an:

- die durch die Gemeinde direkt gewählten Personen,
- wenigstens ein Mitglied, das von der Gemeinde direkt in den Pfarreirat gewählt wurde,
- wenigstens ein Mitglied, das von der Gemeinde direkt in den Verwaltungsrat gewählt wurde,
- eventuell weitere hinzugewählte Personen.

Ist in der Gemeinde eine ehrenamtliche Person für ökumenische Belange bestellt worden, so ist diese Mitglied im Gemeindeausschuss.

VERNETZUNG DER GREMIEN

Damit Informationen zwischen den Gremien fließen und es zu einer effektiven Kommunikation kommen kann, ist eine strukturelle Vernetzung zwischen Pfarreirat, Verwaltungsrat und den Gemeindeausschüssen vorgesehen.



- 1** Der Verwaltungsrat benennt eine/n Delegierte/n für den Pfarreirat. Diese/r ist dort stimmberechtigt.
- 2** Der Pfarreirat benennt eine/n Delegierte/n mit Beratungsrecht für den Verwaltungsrat.
- 3** Wenigstens ein Mitglied, das von der Gemeinde direkt in den Verwaltungsrat gewählt wurde, gehört zum Gemeindeausschuss. Es können auch alle Personen, die von der Gemeinde direkt in den Verwaltungsrat gewählt wurden, im Gemeindeausschuss mitwirken, aber mindestens eine Person muss das Mandat wahrnehmen. Wird vor Ort keine Regelung gefunden, ist jeweils das Mitglied aus dem Verwaltungsrat mit der höchsten Stimmenzahl auch Mitglied im Gemeindeausschuss.
- 4** Die bzw. der Vorsitzende des Gemeindeausschusses ist automatisch Mitglied im Pfarreirat.
- 5** Wenigstens ein Mitglied, das von der Gemeinde direkt in den Pfarreirat gewählt wurde, gehört zum Gemeindeausschuss. Es können auch alle Personen, die von der Gemeinde direkt in den Pfarreirat gewählt wurden, im Gemeindeausschuss mitwirken, aber mindestens eine Person muss das Mandat wahrnehmen. Wird vor Ort keine Regelung gefunden, ist jeweils das Mitglied aus dem Pfarreirat mit der höchsten Stimmenzahl auch Mitglied im Gemeindeausschuss.



DIE ÜBERPFARRLICHEN GREMIEN

DEKANATSRAT

„Das Dekanat ist die mittlere Ebene der Diözese Speyer. In ihm sind benachbarte Pfarreien zu wechselseitiger Anregung, gemeinsamer Planung, gegenseitiger Hilfe sowie zu gemeinsamer Durchführung von Aufgaben zusammengeschlossen (vgl. c. 374, § 2 CIC). Als mittlere Ebene dient das Dekanat auch der Kommunikation zwischen den Pfarreien und dem Bischof.“ (Ordnung für die Dekanate im Bistum Speyer, § 1)

Im Sinne dieser Beschreibung gibt es daher auf Dekanatsstufe den Dekanatsrat. Ihm gehören unter anderem die Vorsitzenden der Pfarreiräte sowie jeweils ein weiteres Mitglied jedes Pfarreirates an. Innerhalb von acht Wochen nach Konstituierung der Pfarreiräte findet die konstituierende Sitzung des Dekanatsrates statt. In dieser Sitzung werden auch die beiden Laienvertreter des Dekanates für den Katholikenrat im Bistum Speyer gewählt.



KATHOLIKENRAT

Der Katholikenrat repräsentiert auf Diözesanebene die katholische Laienschaft des Bistums in ihrer ganzen Vielfalt. Deshalb gehören dem Gremium Vertreter aller Dekanatsräte, der katholischen Verbände sowie von geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen an. Außerdem werden bei der Konstituierung des Rates auch einzelne Personen zur Mitgliedschaft berufen. Es ist somit das oberste Laiengremium der Diözese und konstituiert sich im Frühjahr 2020 neu.

PRIESTERRAT

Im Kirchenrecht ist der Priesterrat für jede Diözese vorgeschrieben. Das Gremium berät den Bischof in allen wichtigen Fragen der Seelsorge und des priesterlichen Dienstes. Die Mitglieder werden von den Priestern des Bistums gewählt oder zusätzlich in das Gremium berufen. Zu den geborenen Mitgliedern gehören die Vertreter der Bistumsleitung. Außerdem sind alle Dekane Mitglied des Priesterrates.

DIÖZESANSTEUERRAT

Der Diözesansteuerrat ist insbesondere für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung der Diözese zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt zudem die Beratung der Diözesanverwaltung in Vermögensangelegenheiten. Unter der Leitung des Bischofs gehören dem Gremium gewählte Vertreterinnen und Vertreter aus den Kirchengemeinden, aus dem Kreis der aktiven Diözesanpriester sowie beratende Vertreter des Bischöflichen Ordinariates an.

DIÖZESANVERSAMMLUNG

Ganz neu gibt es ab Sommer 2020 die Diözesanversammlung. Sie „ist das synodale Gremium auf Diözesanebene. In ihr nehmen Priester, Diakone, Ordensleute und Laien teil an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in den der gemeinsamen Verantwortung obliegenden Aufgaben. Ihrer jeweiligen Berufung entsprechend beraten sie den Diözesanbischof. Die Diözesanversammlung führt die Themen und Anliegen der verschiedenen diözesanen Gremien zusammen und nimmt zugleich die Aufgaben eines Diözesanpastoralrates im Sinne von can. 511 CIC wahr.“ (Präambel der Satzung für die Diözesanversammlung im Bistum Speyer)



DAS MANDAT DER GREMIEN

Die Präambel der PG-Satzung beschreibt deutlich Sinn und Zweck der Gremien in den Pfarreien: „Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern, ist Auftrag von Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss. So dienen sie dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei mit ihren Gemeinden und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.“



DIE WURZELN

Ausgangspunkt dafür ist das II. Vatikanische Konzil (1962-1965), das in besonderer Weise die Verantwortung des ganzen Volk Gottes betont. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung gemeinsam berufen zum Apostolat der Kirche. Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (sogenannte „Würzburger Synode“ 1971-1975) hat die Umsetzung der Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils gefördert. Im Beschluss „Dienste und Ämter“ heißt es: „Damit alle ihre Verantwortung für die Gemeinde auf wirksame Weise wahrnehmen können, gibt es in der Kirche von Anfang an Gremien der gemeinsamen Verantwortung. (...) Die Räte sind dazu da, ein einmütiges Handeln aus dem Glauben heraus zu ermöglichen.“

(Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschlüsse der Vollversammlung, S. 607)



DEMOKRATISCHE WAHL

Die konkrete Folge des II. Vatikanischen Konzils in Verbindung mit der Würzburger Synode war die Einführung von gewählten Gremien im Jahr 1968. Vor 1968 gab es die sogenannten Pfarrausschüsse, in die die Menschen berufen wurden. Das Neue und Besondere war, dass nun Menschen das Amt in einem Gremium durch ein Mandat erlangten und damit von den Mitgliedern ihrer Gemeinde die Verantwortung übertragen bekommen, sie mit ihren Anliegen zu vertreten.



Pfarrgremienwahl 2019 in Winnweiler.



Laiengremium: Vollversammlung des Katholikenrates 2018.

✦ VOM PFARRGEMEINDERAT ZUM PFARREIRAT

Die erste Wahl eines Pfarrgemeinderates fand im Bistum Speyer im Mai und Juni 1968 statt. Seit 1971 wurden die Wahlen einheitlich an einem Termin und im Turnus von vier Jahren durchgeführt. Die mit „Gemeindepastoral 2015“ vorgenommene Unterscheidung von „Pfarrei“ und „Gemeinde“ führte zu einer stringenten Weiterentwicklung der Gremienstruktur und zu einer im Oktober 2015 erstmaligen Wahl von Pfarreirat und Gemeindeausschuss. Die Neuwahl der pfarrlichen Gremien erfolgte am 16./17. November 2019.

✦ ANERKENNUNG DURCH BISCHÖFLICHES RECHT

Die Gremien haben eine vom Bischof genehmigte Satzung, innerhalb derer die Mitglieder als Mandatsträger handeln. Für Pfarreirat und Gemeindeausschuss gilt die Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer, für den Verwaltungsrat ist das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz maßgebend. Beide Texte befinden sich im Anhang dieser Arbeitshilfe.

✦ WELTDIENST – HEILSDIENST

Im Dekret über das Apostolat der Laien betont das II. Vatikanische Konzil, dass der „eigene Anteil der Laien an der Sendung des ganzen Volkes Gottes“

darin besteht, „inmitten der Welt und der weltlichen Aufgaben zu leben“ und „vom Geist Christi beseelt nach Art des Sauerteigs ihr Apostolat in der Welt auszuüben.“ Die Doppelaufgabe von Welt- und Heildienst prägt auch heute den Pfarreirat: „Im Bereich der Pastoral wirkt der Pfarreirat beratend mit ... Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.“ (PG-Satzung, § 4 Abs. 1)

✦ ZUSAMMENWIRKEN DES GOTTESVOLKES

„Beim Zusammenwirken des ganzen Gottesvolkes kommt es entscheidend darauf an, ob es gelingt, auf allen kirchlichen Ebenen (Bistum, Pfarreien, Gemeinden, Gemeinschaften) die richtige Balance zwischen dem amtlich-hierarchischen und dem gemeinschaftlich-synodalen Element in der Kirche zu halten. Pastoralrat, Priesterrat und Katholikenrat einerseits sowie Pfarreiräte, Verwaltungsräte und Gemeindeausschüsse andererseits sind deswegen weder Zugeständnisse der kirchlichen Hierarchie noch basisdemokratische Entscheidungsorgane, sondern geistgewirkte und -geleitete Orte des Zusammenwirkens aller Gläubigen im Bewusstsein des gemeinsamen Dienstes an der Welt. Dieses Zusammenwirken aller Gläubigen kann nur bei zuverlässiger, wechselseitiger Information, intensivem Zuhören und guter Koordination gelingen.“ (Der Geist ist es, S. 34)



DIE GRUNDVOLLZÜGE ODER GRUNDDIENSTE DER KIRCHE

Aufgabe jeder Pfarrei ist die lebendige Gestaltung und Sicherstellung der drei Grunddienste der Kirche, denn „das Wesen der Kirche drückt sich in einem dreifachen Auftrag aus: Verkündigung von Gottes Wort (kerygma-martyria), Feier der Sakramente (leiturgia), Dienst der Liebe (diakonia). Es sind Aufgaben, die sich gegenseitig bedingen und sich nicht voneinander trennen lassen. Der Liebesdienst ist für die Kirche nicht eine Art Wohlfahrtsaktivität, die man auch anderen überlassen könnte, sondern er gehört zu ihrem Wesen, ist unverzichtbarer Wesensausdruck ihrer selbst.“ (Papst Benedikt XVI., in Deus Caritas Est, Nr. 25a)

Inhaltlich näher beschrieben werden die drei Grundvollzüge im Seelsorgekonzept der Diözese „Der Geist ist es, der lebendig macht“ wie folgt:

„Inhaltlich besteht die Sendung der Kirche vor allem in ihren drei Grundvollzügen: in der Verkündigung, in der Liturgie und in der Diakonie. Wenn die Kirche Gottesdienst feiert, wenn sie Zeugnis ablegt für die Erlösung und wenn sie sich für eine menschenwürdige Welt einsetzt, dann tut sie nicht einfach nur etwas, sondern sie wird durch diese drei Vollzüge immer wieder neu aufbaut.“ (Der Geist ist es, S. 34)



Jugendkirche LUMEN.

bringt, um sich von ihm als dem Lebendigen in unserer Mitte mit seinem Wort und mit dem neuen Leben beschenken zu lassen. Unter den vielfältigen und sich gegenseitig bereichernden Formen des Gottesdienstes ragen die sieben Sakramente hervor, durch die Gottes Heilshandeln in besonderer Weise geglaubt, verkündet und erfahren wird. In ihnen werden Menschen als Kinder Gottes angenommen und zum Zeugnis für ihn bestärkt, in ihnen erfahren mit Schuld Beladene Vergebung und Kranke Heilung und Trost, in ihnen werden Menschen in eine besondere Aufgabe als Eheleute oder als Priester gestellt. Durch sie ereignet sich Kirche jeweils neu. Vor allem in der Feier der hl. Eucharistie feiern wir die Liebe Gottes, die bis zum Äußersten geht und alle Grenzen, sogar die des Todes überwindet, und werden zusammen mit den eucharistischen Gaben in die göttliche Liebesgemeinschaft hineinverwandelt.“ (Der Geist ist es, S. 35)

KATECHESE

LITURGIE

„Kirche ist vor allem dann Kirche, wenn sie in der Liturgie, in Gottesdienst und Gebet, alle menschlichen Grunderfahrungen (Dank und Bitte, Hoffnung und Angst, Freude und Trauer) vor Gott

„Die Kirche hat die Aufgabe, durch ihre Verkündigung den Menschen, die sich nach einem gelingenden Leben sehnen, Zeugnis zu geben von der „Hoffnung, die uns erfüllt“ (1 Petr 3,15). Diesen Auftrag haben nicht nur die Bischöfe, Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentin-

nen und -referenten und Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die von Amts wegen zum Verkündigungsdienst in Predigt, Katechese, Religionsunterricht und Bildungsarbeit bestellt sind. Jede und jeder Gläubige ist berufen, durch seine Worte und Taten Zeugnis abzulegen für das Reich Gottes. Je mehr ein Mensch von Jesus Christus begeistert ist, umso mehr kann und wird er durch seine ganze Existenz andere Menschen dazu motivieren, ihr Leben kritisch zu reflektieren und am Evangelium neu auszurichten.“ (Der Geist ist es, S. 34f.)

CARITAS

„Was du verkündest, erfülle im Leben“, dieser Satz aus der Weiheliturgie für den diakonalen Dienst gilt allen Christinnen und Christen. Die Caritas gehört gleichwesentlich zu den Grundvollzügen der Kirche. Mit anderen Worten: Eine Kirche, die nicht dient, dient zu nichts. Denn die Verkündigung steht und fällt damit, ob sie durch ein Leben gedeckt ist, das sich an der Weisung und am Vorbild Jesu orientiert: „Wer der Erste sein will, soll der Letzte von allen und der Diener aller sein“ (Mk 9,35). Und unser Gottesdienst

verdient diesen Namen nur, wenn er im Alltag zum Menschendienst, zum Einsatz für eine bessere Welt wird. Vor allem die Option für die Armen muss die Kirche stets neu herausfordern, ihre Kraft für die Linderung der Not einzusetzen, nah bei den Menschen zu sein und prophetisch für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten. Andernfalls verlässe sie ihren Herrn, der seine Gegenwart ausdrücklich an die Geringsten und die Armen gebunden hat.“ (Der Geist ist es, S. 35)

Die Grunddienste gehören daher zu den Aufgabefeldern des Pfarreirates, der nach seiner Aufgabenbeschreibung „dafür zu sorgen hat, dass auf Ebene der Pfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird“ (PG-Satzung, § 3 Abs.3). Zudem wird der Pfarreirat verpflichtet, für jeden der drei Grunddienste einen Sachausschuss zu gründen.

Auch in den Gemeindeausschüssen ist nach Möglichkeit das Leben vor Ort an Katechese, Liturgie und Caritas auszurichten, denn Gemeinde ist dort, wo die Grundvollzüge von Kirche erfahrbar sind.



Hospizarbeit: Den Tagen mehr Leben geben.



DIE VIER LEITENDEN PERSPEKTIVEN

„Die Seelsorge unter missionarischem Gesichtspunkt verlangt, das bequeme pastorale Kriterium des „Es wurde immer so gemacht“ aufzugeben. Ich lade alle ein, wagemutig und kreativ zu sein in dieser Aufgabe, die Ziele, die Strukturen, den Stil und die Evangelisierungsmethoden der eigenen Gemeinden zu überdenken ...“ (Evangelii gaudium, S. 23)

Dieser Satz aus dem Apostolischen Lehrschreiben „Evangelii gaudium“ von Papst Franziskus könnte als Überschrift stehen für die pastorale Neuausrichtung, die die Diözese Speyer mit ihrem Konzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ angeht.

Auf der Grundlage des II. Vatikanischen Konzils wird die Wirklichkeit der Kirche und ihre Sendung in den Blick genommen. Dabei wollen die vier leitenden Perspektiven „Spiritualität“, „Evangelisierung“, „Anwaltschaft“ und „weltweite Kirche“ bei der Erneuerung der Pastoral helfen. Sie sind der visionäre Kern des Seelsorgekonzeptes, hinterfragen das bisherige pastorale Handeln und öffnen den Blick für neue Erfahrungen des Glaubens und Formen der Gottesbegegnung.

✦ DIE VIER LEITENDEN PERSPEKTIVEN – EINE EINFACHE ANFRAGE

✦ SPIRITUALITÄT: WIR VERWURZELN UNS IN GOTT.

Spiritualität führt in die Tiefe des Geheimnisses von Gott und seiner Heilsgeschichte mit uns Menschen ein. Sie schafft Raum, Gottes Spuren zu suchen und zu finden, im persönlichen Leben wie auch im allgemeinen Geschehen. Zugleich macht sie offen für die Begegnung mit Gott und lädt ein, Lebenswege unter seiner Führung zu gehen.

✦ EVANGELISIERUNG: WIR BEGEISTERN ANDERE FÜR UNSEREN Glauben.

Jesus hat der Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium in alle Welt zu tragen. Als Christinnen und Christen sind wir berufen, für das Evangelium in Wort und Tat Zeugnis abzulegen. Die Herausforderung für die heutige Zeit heißt, neue Formen zu finden, um Menschen die Frohe Botschaft nahezubringen, den Glauben zu vertiefen und eine neue Sprachfähigkeit des Glaubens einzuüben.

✦ ANWALTSCHAFT: WIR SETZEN UNS FÜR SCHWÄCHERE EIN.

Jesus sendet die Kirche an die Seite der Menschen, die am Rand der Gesellschaft stehen. Als Christen setzen wir uns für diejenigen ein, deren Ruf nach Hilfe und Gerechtigkeit nicht gehört wird. Dabei geht es nicht nur um direkte Hilfe für Menschen in Not im Sinne konkreter Nächstenliebe, sondern auch darum, sich gesellschaftlich und politisch einzumischen, Missstände zu benennen und für deren Überwindung zu sorgen.

✦ WELTWEITE KIRCHE: WIR SIND TEIL DER KIRCHE ALS EINER WELTUM- SPANNENDEN LERN-, GEBETS- UND SOLIDARGEMEINSCHAFT.

Wir verbünden uns mit Christen auf der ganzen Welt und lernen voneinander, wie Kirche gelebt werden kann. Die Sorgen und Hoffnungen der Menschen in anderen Ländern sind auch unsere Sorgen und Hoffnungen. Daher setzen wir uns für die Benachteiligten ein, hinterfragen unseren Lebensstil und wissen, dass wir im Dialog mit Christen anderer Länder viel geben, aber auch empfangen können.

✦ LEITENDE PERSPEKTIVEN ERSETZEN NICHT DIE GRUNDVOLLZÜGE

Die vier leitenden Perspektiven stellen kein neues „Pastoralprogramm“ dar, das es abzuarbeiten gilt. Ebenso sind sie keineswegs ein Ersatz für die Grundvollzüge „Katechese“, „Liturgie“ und „Caritas“ oder gar modische Neuformulierungen der gleichen Sache. Kirche ist bleibend und wesenhaft Kirche in und durch die Grundvollzüge. Die „leitenden Perspektiven“ hingegen sind richtungsweisende Leitsätze, die die Diözese aus der aktuellen pastoralen Situation heraus in den Mittelpunkt rückt, um für die Menschen heute anschluss- und zukunftsfähig zu bleiben. Sie sind Mahnungen, Öffnungen, Erinnerungen. Sie sollen dem gemeindlichen Leben heute und morgen Perspektive und Dynamik geben.

Die „leitenden Perspektiven“ wollen zeitgebundene Rückfragen sein:

Ist die Verkündigung (erst-)evangelisierend und hat sie auch diejenigen im Blick, die noch nie von Christus gehört haben? Ist die Verkündigung anwaltschaftlich – meint: sagt sie den Glauben so, dass die Würde und das Recht der Armen wächst? Ist die Caritas der Gemeinde weltkirchlich, hat sie also die Not der Schwestern und Brüder in anderen Ländern im Blick? Feiern wir Gottesdienste spirituell, so dass sie Erfahrungsräume eröffnen? Sorgen wir uns aber in unserem caritativen Engagement in spiritueller Weise – aus der lebendigen Begegnung mit Jesus Christus heraus – um die Menschen?

Letztendlich gilt: „Die leitenden Perspektiven können die vor Ort bestehende Praxis würdigen und bestätigen, gegebenenfalls ihre pastoralen Schwerpunkte verschieben und anpassen, darüber hinaus aber auch völlig neue Handlungsoptionen eröffnen sowie auf notwendige neue Praxisfelder aufmerksam machen.“ (Der Geist ist es, S. 38)



Spiritualität: die Beziehung mit Gott pflegen.



Weltkirche: als Kirche voneinander lernen.



Anwaltschaft: den Schwächeren eine Stimme geben.



Evangelisierung: den Glauben ins Gespräch bringen.



DIE ZUSAMMENARBEIT VON PFARRER, PASTORALTEAM UND EHRENAMTLICHEN

Die Deutschen Bischöfe haben angesichts der pastoralen Veränderungen und angesichts der neuen Seelsorgekonzepte in den deutschen Diözesen auf der Grundlage der beiden Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils „Lumen Gentium“ und „Gaudium et Spes“ im September 2015 ein Schreiben mit dem Titel „Gemeinsam Kirche sein – Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral“ vorgelegt.

Dort wird zuallererst betont, dass durch die Taufe, Firmung und Eucharistie alle Christen nicht nur die gleiche Würde haben, sondern auch den Auftrag und die Befähigung, Kirche zu verlebendigen und zu gestalten. Alle haben die gleiche Verantwortung. „Dieses Kirchesein des ganzen Volkes Gottes ist im ausschließlichen Sinne eine Gabe des Herrn, der die Kirche wie eine Braut in Liebe erwählt und zu sich genommen hat. Das Kirchesein der Getauften und Gefirmten kann darum als Geschenk Gottes nicht mehr gesteigert werden, auch nicht durch das Weihesakrament.“ (Gemeinsam Kirche sein)

✦ TEILHABE UND CHARISMA

Es gibt also keine Über- und Unterordnung von Priestern und Laien und auch keine Über- und Unterordnung von Haupt- und Ehrenamtlichen. Vielmehr ist es die Aufgabe der Pastoralteams, die Ehrenamtlichen in ihrem Dienst zu fördern: „Vor allem für die Priester und für alle, die hauptberuflich in der Kirche tätig sind, gilt, dass sie ihren Aufgaben nur gerecht werden, wenn sie alle Gläubigen ermuntern, sich mit ihren je persönlichen Charismen in das Leben der Kirche einzubringen ... Es geht für die Leitung heute vor allem darum, aus der gemeinsamen Gründung in Christus und seinem Geist, miteinander Hörende zu werden und Erfahrung von Kirchewerden zu ermöglichen. Erst aus dieser Haltung heraus können Pastoralpläne und neue Ideen entwickelt und fruchtbar werden. Es geht darum, zu je neuen Antworten auf den Anruf des Geistes zu ermutigen, indem Teilhabe geschenkt, Begabungen und Charismen geweckt und gefördert werden und dabei die gemeinsame Richtung im Gesamt der Kirche im Auge behalten wird: Gottes Reich und seine Gerechtigkeit in allem zu suchen und zu finden Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und Gemeindereferenten arbeiten dann professionell, wenn sie die Partizipation vieler fördern und die Delegation auf wenige abbauen. Hauptberuflichkeit ermöglicht also zum einen kompetentes Engagement der Kirche im

Dienst an der Gesellschaft. Zum anderen dient sie der Entfaltung der Gaben und Charismen der getauften Frauen und Männer zum Aufbau des Leibes Christi.“ (Gemeinsam Kirche sein)

✦ ERMÖGLICHENDE LEITUNG

Im Seelsorgekonzept der Diözese Speyer wird dieses Leitungsverständnis in Form von Charismenförderung, Partizipation und Delegation als „ermöglichende Leitung“ bezeichnet. Dabei geht es darum, dass diejenigen, die Leitungsverantwortung innehaben (hier zuerst der Pfarrer mit seinem Pastoralteam), den Menschen auf Augenhöhe begegnen und ihnen – ohne sie zu überfordern – je nach Vermögen und Fähigkeiten Verantwortung übertragen. Dies geschieht nicht im Sinne eines Zugeständnisses oder einer Erlaubnis. Es geschieht aufgrund dessen, was schon gesagt wurde: weil alle Getauften von Gott nicht nur dazu ermächtigt werden, sondern dazu berufen sind.

„Ermöglichende Leitung“ beginnt im Pastoralteam selbst, indem dort die Leitungsaufgabe in Teamarbeit wahrgenommen wird und indem dort Zuständigkeiten, Arbeitsfelder und Kompetenzbereiche geregelt und abgesprochen werden. Darüber hinaus besteht für das Pastoralteam die Herausforderung der „ermöglichenden

Leitung“ darin, in einer guten Balance einerseits das große „Schiff der Pfarrei“ zu steuern und andererseits darauf zu vertrauen, dass sich vor Ort in den Gemeinden immer wieder Menschen finden, die mit Hilfe ihrer vom Geist geschenkten Charismen für ein lebendiges kirchliches Leben sorgen. Dies erfordert dann aber auch, dass den Ehrenamtlichen Kompetenzbereiche eingeräumt werden, verbunden mit einem Vertrauensvorschuss, nämlich, dass die Christen unter Führung des Heiligen Geistes selbst wissen, was „dran ist“ und was möglich ist. Umgekehrt erfordert dies von den Ehrenamtlichen, sowohl das Pastoralteam als auch den Pfarreirat zu informieren und das eigene Handeln abzustimmen, so dass die Initiativen im Pfarreirat koordiniert werden können. Ermöglichende Leitung lässt sich nur dann praktizieren, wenn sowohl die Kommunikation nach allen Seiten gelingt als auch einander Vertrauen geschenkt wird.

✦ GELINGENDE ZUSAMMENARBEIT

„Alle Gläubigen arbeiten vertrauensvoll miteinander. Die Christinnen und Christen nehmen an der Heilssendung der Kirche in ihrer ganzen Bandbreite durch den in Taufe und Firmung erteilten Auftrag des Herrn selbst ursprünglich wie die Amtsträger teil. (...) Sowohl die Laien, die ihr Christ-Sein aktiv leben und mitverantwortlich für das Leben der Kirche sind, als auch die Amtsträger, die als Repräsentanten Jesu als Haupt der Kirche Leitungsfunktionen innehaben, sind bleibend aufeinander verwiesen. Beide Pole sind gleich wichtig und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, beide sind umgriffen von dem einen Heiligen Geist, der allen Institutionen und Charismen zugrunde liegt.“ (Der Geist ist es, S. 34)



Klausurtag der Gremien der Pfarrei Speyer, Pax Christi.



ES FÄNGT NICHT ALLES NEU AN: DAS PASTORALE KONZEPT NACHHALTIG WEITERFÜHREN

Der Übergang vom bisherigen zum neugewählten Gremium ist Unterbrechung und Neuanfang, Kontinuität und Fortsetzung. Daher muss der Übergang gestaltet werden. Ein Ritual kann dabei helfen (Übergabe von einem Staffelholz, Übergabe einer Uhr als Bild für eine neue Zeit, Übergabe der bereits vorliegenden Ergebnisse). Ebenso dient eine gemeinsame Feier bzw. Gottesdienst mit den neuen und ausgeschiedenen Gremienmitgliedern der Wertschätzung und der Motivation.

Dies gilt besonders für die Weiterarbeit am Pastoralen Konzept.

Ist es noch nicht fertiggestellt, sind die bisherigen Ergebnisse dem neuen Pfarreirat zu übergeben. Liegt es bereits vor, so müssen seine Ziele und Aufgaben beachtet und umgesetzt werden. Sie sind dann die Grundlage für die pastorale Arbeit in der Pfarrei.

Damit es gelingt, das Pastorale Konzept nachhaltig weiterzuführen, sind folgende Schritte vom Pastoralteam, dem Pfarreiratsvorstand und dem Pfarreirat zu beachten.

Die Mitglieder der AG Gemeindeberatung begleiten Sie gerne dabei.

VORBEREITUNG EINER PFARREIRATSSITZUNG

WER: Pastoralteam, Pfarreiratsvorstand, (falls der Vorstand komplett neu ist, wäre es gut, den vorherigen Vorstand miteinzu-beziehen), Konzept- bzw. Analyseteam

WAS: Sammeln und Bündeln mit Blick auf die bisherigen Ergebnisse

- Beschreibung der Pfarrei
- Analysedaten und Auffälligkeiten
- Leitsatz zur Vision
- Erste Ziele und Maßnahmen

Mit Blick auf den bisherigen Gesamtprozess

- Was ist uns bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes gelungen?

- Was war für uns schwierig?

WIE: Präsentation der Ergebnisse

- Handout, Flipchart oder Präsentation

VORSTELLUNG UND ÜBERGABE IM NEUEN PFARREIRAT

WER: Das Pastoralteam, der Pfarreiratsvorstand, ergänzt durch den vorherigen Vorstand in einer Pfarreiratssitzung

WAS: ■ Vorstellen der Ergebnisse und/oder Überreichung des ersten Entwurfes des Pastoralen Konzeptes

- Austausch in Kleingruppen
 - Rück- und Verständnisfragen
 - Was hat mich überrascht?
 - Wo sehe ich Handlungsbedarf?

WIE: ■ Sammeln der Ergebnisse im Plenum

- Festlegung weiterer Schritte
 - Was steht an?
 - Wer ist dafür verantwortlich?
 - Bis wann sollte das erledigt bzw. auf Wiedervorlage sein?
 - Bis wann ist das Pastorale Konzept fertiggestellt?



❖ VERBINDLICHKEIT UND VIELFALT

Das Seelsorgekonzept „Der Geist ist es, der lebendig macht“ will verlässliche Hilfe und Orientierung bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes sein. Verschiedenheit und eigene pastorale Akzente in den Gemeinden und im pastoralen Raum der Pfarreien insgesamt sind geradezu erwünscht und geben der Kirche von Speyer Vielfalt sowie ein sympathisches Gesicht. Somit ist das Ziel des Pastoralen Konzeptes „einerseits einen verbindlichen Rahmen der Gemeinsamkeit und Einheit zu garantieren und andererseits vor Ort den Gemeinden Möglichkeiten und Freiräume einzuräumen, ihr Leben verantwortlich und selbst zu organisieren und zu entwickeln“ (Der Geist ist es, S.56).

❖ ARBEITSHILFEN

„Wir erstellen ein Pastorales Konzept“, so lautet der Titel einer Arbeitshilfe mit den notwendigen Schritten und konkreten Tipps zur Erstellung des Pastoralen Konzeptes.

Wenn dann das Pastorale Konzept erstellt und verabschiedet ist, heißt es, damit in der Pfarrei zu „arbeiten“. Was dabei beachtet werden soll und wie das Pastorale Konzept fruchtbar weitergeführt werden kann, wird in einer neuen weiterführenden Arbeitshilfe beschrieben, die die Pfarreien zum 1. Advent 2020 erhalten.

„Eine kraftvolle Vision lässt leichter die Mühen auf sich nehmen, die die Erstellung eines pastoralen Konzeptes mit sich bringen wird. Ich bin jedoch zutiefst davon überzeugt, dass uns dieses Mühen helfen wird, unsere Sendung als Kirche von Speyer im Jetzt unserer Gegenwart besser zu erkennen und zu erfüllen.“

Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann

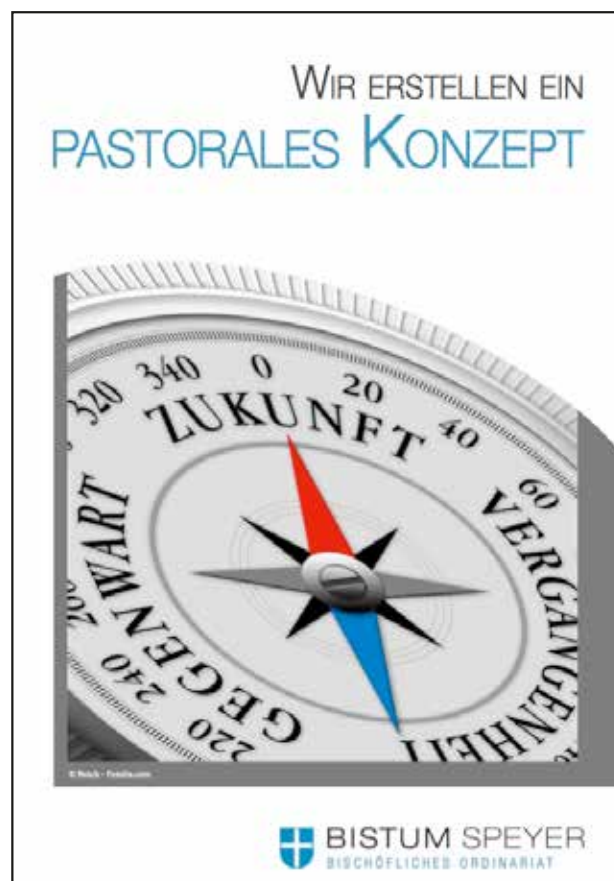
❖ LERNENDE DIÖZESE

Die einzelnen Pastoralen Konzepte der Pfarreien sind auch ein Beitrag einer stetig lernenden Diözese. Allen Engagierten in der Seelsorge wird die Möglichkeit eröffnet, von anderen zu lernen. Aus diesem Grund werden die Pastoralen Konzepte auf der Bistumshomepage eingestellt:

www.bistum-speyer.de/bistum-speyer/gemeindepastoral-2015/pastorale-konzepte-der-pfarreien/?print=194)

oder:

www.pfarrgremien.bistum-speyer.de/pastorales-konzept/pastorale-konzepte-der-pfarreien/





DIE SINUS-MILIEUSTUDIE

Aufgabe des Pfarreirates ist es, „die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen“ (PG-Satzung, §3 Abs. 1). Wie kann die Lebenswirklichkeit der Menschen in den Blick genommen werden?

❖ DAS ENDE DER SCHICHTEN

Ließen sich noch Mitte des letzten Jahrhunderts die Menschen sehr eindeutig einer Unter-, Mittel- und Oberschicht oder einer Arbeiter- oder Bürgerschicht zuordnen, ist das in der heutigen Zeit viel unübersichtlicher geworden. Heute sortieren sich die Menschen nicht nur anhand von Kriterien wie Einkommen und Bildung, sondern erleben sich auch als Gleichgesinnte, wenn ähnliche Konsumgüter gekauft werden, wenn man sich zu gemeinsamen Freizeitinteressen zusammenfindet, bestimmte Fernsehprogramme oder Zeitungen bevorzugt oder ähnliche Erwartungen an das Leben hat.

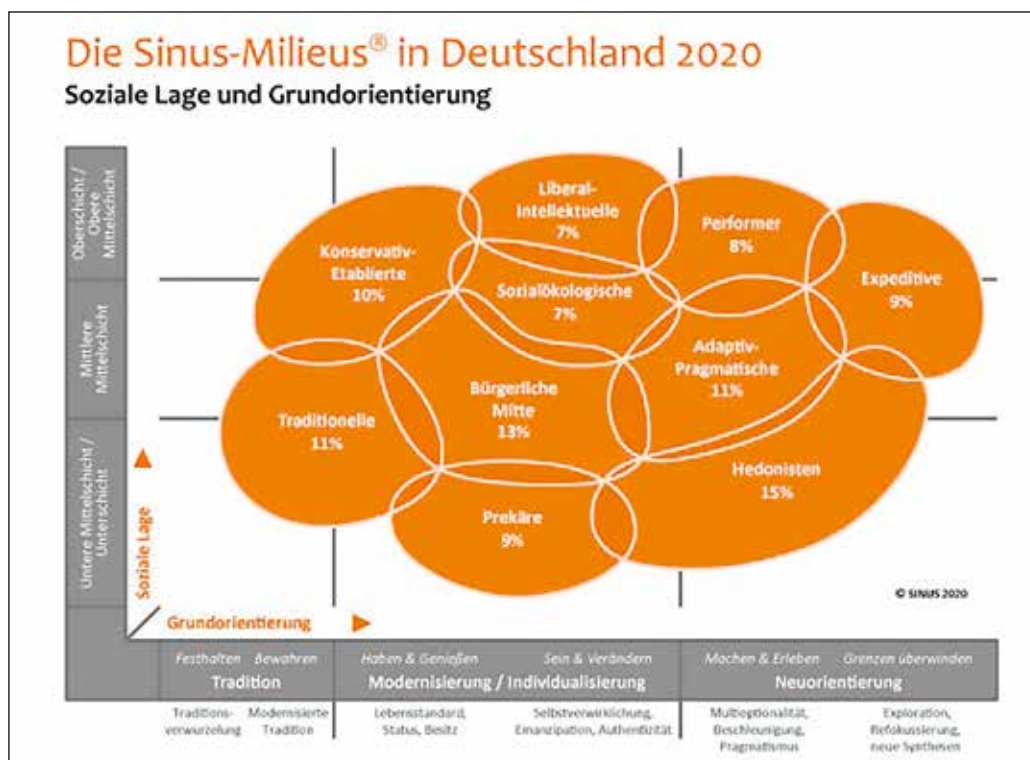
❖ DIE DIFFERENZIERUNG IN MILIEUS

Dieser komplexen Ausgangssituation hat sich das Sinus-Institut in Heidelberg angenommen und mit Hilfen von Umfragen und Interviews zehn verschiedene Lebenswelten, sogenannte „Milieus“, identifiziert. Die Sinus-Milieus gruppieren Menschen, die

sich in ihrer Lebensauffassung und Lebensweise ähneln. Grundlegende Wertorientierungen gehen dabei ebenso in die Analyse ein wie Alltagseinstellungen – zur Arbeit, zur Familie, zur Freizeit, zu Medien, zu Geld und Konsum, zu Kirche usw. oder wie Lebensstile, ästhetische Vorlieben und die soziale Lage.

❖ DAS POSITIONIERUNGSMODELL

Die Grafik zeigt die aktuelle Milieulandschaft und die Position der verschiedenen Milieus in der deutschen Gesellschaft nach sozialer Lage und Grundorientierung. Je höher ein bestimmtes Milieu in dieser Grafik angesiedelt ist, desto gehobener sind Bildung, Einkommen und Berufsgruppe; je weiter es sich nach rechts erstreckt, desto moderner im soziokulturellen Sinn ist die Grundorientierung des jeweiligen Milieus. Was die Grafik auch zeigt: Die Grenzen zwischen den Milieus sind fließend; Lebenswelten sind nicht so (scheinbar) exakt ein-



grenzbar wie soziale Schichten. Wäre das nicht der Fall, könnte man schwerlich von einem lebensechten Modell sprechen. Berührungspunkte und Übergänge zwischen den Milieus sind deshalb grundlegender Bestandteil dieses Modells.

❖ DIE MILIEU-STUDIE ALS SEHHILFE

Die katholische Kirche nutzt das Sinus-Modell und die zehn Lebenswelten als Sehhilfe für Entscheidungsprozesse. Dabei kann sie sich auf zwei, auf die Kirche zugeschnittene, Untersuchungen von 2005 und 2013 stützen. Mit deren Ergebnissen lassen sich unterschiedliche Fragen beantworten: Welche Befürchtungen und Hoffnungen verbinden Menschen mit ihrem Leben? Für wen und an wem vorbei arbeiten die Seelsorgerinnen und Seelsorger? Für wen bieten wir was an in unserer Pfarrei? Welche Eltern aus welchen Lebenswelten werden mehrheitlich an den Elternabenden der Kitas vertreten sein? ...

„Milieuforschung sagt uns nicht, was Kirche ist noch wie sie sein soll. – Dass müssen wir selber wissen bzw. mittels theologischer Reflexion einholen. Sie kann jedoch die Funktion einer „Sehhilfe“ (Cl. Schulz) haben, die uns sehen lässt, wie andere uns, so wie wir verfasst sind, sehen und wie wir auf andere wirken. (...) Das Milieu-Modell ist in erster Linie eine Hilfe als Analyse. Hier begegnen wir einem „fremden Blick“, der uns evtl. helfen kann, unsere blinden Flecke auszugleichen; gewohnte Bahnen der Wahrnehmung zu verlassen und dadurch neu ins Nachdenken zu kommen“. (Heinzpeter-Hempelmann, Gott im Milieu. Wie Sinusstudien der Kirche helfen können, Menschen zu erreichen, Gießen 2012, S. 101)

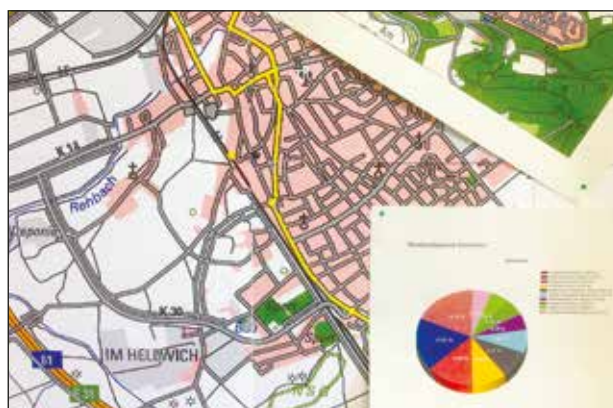
❖ DIE PFARREIANALYSE

Die Erarbeitung und auch Fortschreibung eines pastoralen Konzeptes erfordert ein genaues Hinschauen auf die Lebenssituation der Menschen, die auf dem Gebiet der Pfarrei leben. Bei der Pfarreianalyse soll genau und detailliert auf diesen neuen – größeren – pastoralen Raum geschaut werden. Die Vielfalt des menschlichen Lebens innerhalb der

Pfarrei kommt sehr gut durch die Sinus-Milieus in den Blick. Aber es wäre auch einseitig, sich bei einer ehrlichen Analyse der Ausgangssituation allein auf die Sinus-Studie zu beziehen. Deshalb sollen weitere Datenquellen (z.B. demografische Daten oder kirchliche Amtshandlungsdaten) und andere Methoden in die Analyse miteinbezogen werden.

❖ GISBI – GEOINFORMATIONSSYSTEM BISTUM SPEYER

Für die Pfarreianalyse erhalten das Pastoralteam sowie die Pfarrsekretär/e/innen Zugang zu dem Internetprogramm „GisBi“ (Geoinformationssystem Bistum Speyer). Dieses enthält neben einer detaillierten geografischen Karte und verschiedenen statistischen Daten auch Angaben zur Milieuverteilung, Altersverteilung und zu Lebensformen in der Pfarrei. Aus datenschutz- und vertragsrechtlichen Gründen ist ein Zugang für Ehrenamtliche nicht möglich.



Geoinformationssystem Bistum Speyer.

❖ DAS FREMDE WAHRNEHMEN

„Das Milieu-Modell kann ahnen lassen und veranschaulichen, wie anders, auch fremd, andere Menschen sich in ihrem Leben einrichten. Wir können wahrnehmen, wie weit das gegebene kirchengemeindliche Leben von der Lebenswelt sehr vieler Menschen in dieser Gesellschaft entfernt ist. Und das kann uns motivieren zu fragen, wie wir sie erreichen können.“ (Heinzpeter-Hempelmann, Gott im Milieu. Wie Sinusstudien der Kirche helfen können, Menschen zu erreichen, Gießen 2012, S. 109)



2.

WEGE UND FORMEN DER ARBEIT IN DEN GREMIEN



DAMIT SITZUNGEN GELINGEN

Sitzungen sind das Hauptinstrument der Gremienarbeit. Doch oft verlaufen sie zäh und sind wenig effektiv. Um dies zu vermeiden und um die Sitzungen erfolgreich zu gestalten, ist eine gute Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung wichtig. Dabei ist folgendes zu beachten:

VORBEREITUNG

Für den Pfarreirat gilt: „Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor.“ (PG-Satzung § 9 Abs. 2) „Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer. (...) Der Pfarreirat kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.“ (PG-Satzung, § 9 Abs. 1)

Für die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeindeausschusses ist die bzw. der Vorsitzende verantwortlich. Auch wenn die Satzung nicht ausdrücklich von einem Vorstand spricht, so wählt der Gemeindeausschuss neben einer/einem Vorsitzenden auch eine Stellvertretung sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. Daher ist es sinnvoll, diese Personen sowie den Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams in die Vorbereitung der Sitzung einzubinden.

Beim Verwaltungsrat liegt die Vorbereitung beim Pfarrer.

Zur Vorbereitung gehören die Festlegung einer Tagesordnung sowie die rechtzeitige schriftliche Einladung.

TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung bildet den Ablauf der Sitzung ab, über den zu Beginn abgestimmt wird. Dabei ist auch nachzufragen, ob es Ergänzungen zur Tagesordnung gibt. Bei der Erstellung der Tagesordnung ist zu beachten:

- Gibt es Themen, die sich aus dem Protokoll der letzten Sitzung ergeben?

- Welche aktuellen Punkte/Themen stehen an?
- Sind die TOPs sinnvoll angeordnet?
- Sind die Themen verständlich formuliert?
- Ist der Zeitrahmen realistisch in Bezug zu den zu besprechenden Themen?
- Stehen die wichtigen Angelegenheiten, die auf keinen Fall verschoben werden dürfen, am Anfang der Sitzung?
- Wer führt kurz in den jeweiligen Tagesordnungspunkt ein?
- Ist eine Sitzungsunterbrechung („Pause“) vorgesehen?

Bei den Tagesordnungspunkten ist zu unterscheiden zwischen Information, Beratung und Entscheidung. Auch dies sollte im Ablauf deutlich werden, damit sich die Mitglieder dementsprechend darauf vorbereiten können.

Zur Tagesordnung gehören „feste“ Elemente:

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden

TOP 2: Einstiegsimpuls

TOP 3: Genehmigung von Protokoll und Tagesordnung.

Der Einstiegsimpuls bzw. geistliche Impuls muss jedoch nicht immer zu Beginn einer Sitzung stehen. Er kann – wo es sinnvoll ist – mitunter auch während oder am Ende des Treffens erfolgen. Auch wenn wichtige TOPs anstehen und die Tagesordnung umfangreich ist, so muss Platz sein für einen geistlichen Impuls, um im Gremium sich auch immer wieder bewusst zu machen, dass das Sitzungsgeschehen letztendlich „geistlich“ ist.

EINLADUNG

Der/die Vorsitzende lädt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung ein. Weitere Unterlagen, die für die Beratung und gegebenenfalls Entscheidung not-

wendig sind, sollen ebenfalls vorab den Mitgliedern zugehen. Dies ermöglicht eine gute Vorbereitung auf die Sitzung.

❖ ÖFFENTLICHKEIT

Die Sitzungen von Pfarreirat und Gemeindevorstand sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder das Gremium den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. Daher sind die Termine der Sitzungen sowie auch die jeweilige Tagesordnung zu veröffentlichen. Ebenso ist zur Sitzung einzuladen. Dabei ist folgendes zu unterscheiden: Die Gremien können für einzelne Tagesordnungspunkte „Gäste“ einladen, die für die Beratung hilfreich sind und daher Rederecht haben. Davon sind die „Zuhörer“ zu unterscheiden, die aufgrund der öffentlichen Sitzung an der Versammlung teilnehmen und kein Rederecht besitzen.

Anders ist dies bei den Sitzungen des Verwaltungsrates geregelt. Diese sind nicht öffentlich. „Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.“ (KVVG, § 11 Abs. 4).



❖ TERMINPLANUNG

Durch die terminliche Belastung vieler Ehrenamtlicher und Hauptamtlicher ist es notwendig, die Termine der jeweiligen Gremiensitzungen frühzeitig zu planen. Es empfiehlt sich, die Termine immer für ein Kalender- oder Schuljahr festzulegen, um damit Planungssicherheit für alle Mitglieder zu gewährleisten.

Bei der Terminplanung ist dabei auf eine sinnvolle Taktung der Gremiensitzungen zu achten. Da Informationen von Pfarreirat und Verwaltungsrat in den Gemeindevorstand fließen sollen und auch umgekehrt, ist es sinnvoll, zwischen den Sitzungen des Pfarreirates bzw. Verwaltungsrates Treffen des Gemeindevorstandes durchzuführen.

❖ SITZUNGSLEITUNG

Neben einer guten Vorbereitung ist eine entsprechende Sitzungsleitung ein wesentlicher Faktor für eine gelingende Versammlung. Die Leitung sorgt mit dafür, dass alle Beteiligten die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen. Daher hat sie folgendes zu beachten:

- Pünktlicher Beginn der Sitzung,
- Einhalten der „Formalia“: Begrüßung, Verabschiedung des Protokolls, Genehmigung der Tagesordnung,
- Angabe, ob bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt eine Information, Beratung oder Entscheidung ansteht,
- zum vereinbarten Zeitpunkt die Sitzung beenden,
- Eingreifen, wenn ein Mitglied zum wiederholten Male vom Thema abschweift,
- Eingreifen, wenn es „Dauerredner“ gibt,
- Seitengespräche unterbinden,
- die Beratung des Tagesordnungspunktes am Ende ganz kurz bündeln,
- Moderation des Austausches.

Insbesondere im Hinblick auf den letzten Punkt muss die Sitzungsleitung mithelfen, dass im Gremium ein guter Umgangstil herrscht, damit ein echter und offener Austausch zustande kommt. Dazu gehört auch, dass bisweilen diejenigen taktvoll gebremst werden, die gerne viel reden und jene zur Beteiligung am Gespräch ermutigt werden, die vielleicht etwas stiller sind.

Im Blick auf die zahlenmäßige Größe des Pfarreirates ist eine konsequente Sitzungsleitung dringend geboten. Nur so lässt sich verhindern, dass von den Anwesenden die Sitzungen als qualitativ empfunden werden.

In den Satzungen wird festgelegt, dass die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums die Sitzung leitet.

❖ BESCHLÜSSE

Bezüglich der Beschlussfähigkeit gibt es für die Gremien fast identische Regelungen. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn beim Pfarreirat und Gemeindevausschuss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. beim Verwaltungsrat die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so sind die Gremien bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. (PG-Satzung, § 10 Abs. 4 und § 22 Abs. 5 sowie KVVG, § 12 Abs. 1)

Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. (PG- Satzung, § 10 Abs. 5 und § 22 Abs. 6 sowie KVVG, § 12 Abs. 2)

❖ PROTOKOLL

Die Satzungen schreiben vor, dass über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen ist. Es sollte in jedem Fall enthalten:

- Ort und Datum der Sitzung,
- Namen der anwesenden und entschuldigten Mitglieder und Namen evtl. Gäste,
- Hinweis zur Genehmigung des letzten Protokolls und der Tagesordnung,
- endgültige Tagesordnung,
- gefasste Beschlüsse (im Wortlaut und mit Abstimmungsergebnis),
- Ergebnisse von Wahlen,
- Ergebnisse von Planungen und Aufgabenverteilungen,
- Unterschrift der bzw. des Vorsitzenden,
- weitere Unterschriften (beim Pfarreirat und Gemeindevausschuss: die Schriftführerin bzw. der Schriftführer; beim Verwaltungsrat: ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates).

Auch wenn die Mitglieder des Pastoralteams nicht zum Gemeindevausschuss gehören, so erhalten sie neben der Einladung mit Tagesordnung auch das Protokoll.



Klausurtag des Pfarreirates Kaiserslautern Maria Schutz.



„NEUE“ UND „ALTE“ IN EINEM GREMIUM!

Ein Teil der Ratsmitglieder kennt die Abläufe und Zusammenhänge seit Jahren, vieles ist für sie selbstverständlich und muss nicht erwähnt werden. Auf der anderen Seite ist für diejenigen, die erstmals Mitglied in einem pfarrlichen Gremium sind, vieles unbekannt. Die folgenden Hilfestellungen wollen die Zusammenarbeit von „alten“ und „neuen“ Ratsmitgliedern fördern.

GEGENSEITIGES KENNENLERNEN / ORIENTIERUNG GEBEN

- Zeigen Sie Interesse aneinander und nehmen Sie sich Zeit, sich gegenseitig kennen zu lernen.
- Geben Sie Ihr Wissen weiter. In einer Informationsrunde vor der eigentlichen Sitzung können Sie den „Neuen“ eine Einführung in alles Wissenswerte geben, was den Rätealltag betrifft: Rätestruktur, Personen, Ämter, Ausschüsse, häufig verwendete Abkürzungen ...
- Ermöglichen Sie den Einblick in die Protokolle der vergangenen Sitzungen.
- Benennen Sie einen Ansprechpartner/eine Ansprechpartnerin für die „Neuen“.
- Bieten Sie in Sitzungspausen und im Anschluss an Sitzungen die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen und Gespräche zu führen, die über die zu behandelnden Themen hinausgehen.

AUFGABEN- UND ÄMTERVERTEILUNG/DIE EIGENE POSITION FINDEN

- Geben Sie einen Überblick über mögliche Aufgaben und Ämter mit einer Angabe der vorausgesetzten Fähigkeiten und des geschätzten Zeitaufwands, bevor die Aufgaben und Ämter verteilt werden. Die Mitglieder können so besser überlegen, in welchem Bereich sie sich engagieren wollen und können ihre Ressourcen einteilen.
- Um sich für eine Aufgabe oder ein Amt zur Verfügung zu stellen, brauchen viele eine Bedenkzeit.

- Viele der „Neuen“ wollen sich nicht aufdrängen und sind eher zurückhaltend. Hier kann es hilfreich sein, wenn darauf geachtet wird, dass möglichst gemischte Teams mit „Alten“ und „Neuen“ gewählt werden.
- Seien Sie offen für andere Denkweisen und Ideen.
- Achten Sie darauf, dass möglichst alle beteiligt sind.
- Seien Sie sensibel für Stimmungen in der Gruppe und fördern Sie einen offenen Umgang damit.

ENTWICKLUNG EINER SITZUNGSKULTUR / ZUSAMMENARBEITEN

- Weisen Sie die Mitglieder darauf hin, wie sie ihre eigenen Themen einbringen können.
- Vergessen Sie nicht, auf Traditionen rund um die Sitzung hinzuweisen, die eher inoffiziell stattfinden (Umtrunk nach der Sitzung, ...).
- Vor Abstimmungen empfiehlt es sich, besonders die „Neuen“ zu fragen, ob sie ausreichende Sachkenntnisse haben, um abstimmen zu können.
- Fordern Sie am Ende der Sitzung ein kurzes Blitzlicht über das Empfinden jedes einzelnen Mitglieds ein.
- Machen Sie Entscheidungen der einzelnen Arbeitsgruppen zwischen den Sitzungen durch Berichte oder Protokolle transparent.



KOMMUNIKATION BRAUCHT REGELN

Auch wenn die bzw. der Vorsitzende eine besondere Verantwortung für die Sitzungsleitung hat, so ist sie bzw. er keineswegs allein für das Gelingen der Beratungen und Gespräche im Gremium verantwortlich. Jedes einzelne Mitglied muss daran mitarbeiten, dass in den Sitzungen, aber auch im sonstigen Umgang miteinander, ein guter Ton herrscht. Schon die Beachtung einiger Grundregeln für die Kommunikation kann großen Einfluss auf die konkrete Diskussion haben und im Ganzen zu einer offenen, angenehmen und zielorientierten Arbeitsatmosphäre beitragen.

GRUPPENREGELN

Diese zehn Gesprächsregeln wurden von Ruth Cohn, einer bekannten Gruppenpädagogin, entwickelt.¹

1. Vergewähre dir deine Ziele und überlege, wie du zum Gelingen der Sitzung beitragen kannst.
2. Riskiere Offenheit, andere werden sich anstecken lassen und gemeinsam schafft ihr eine fruchtbare Arbeitsatmosphäre.
3. Übernimm Verantwortung für deine Beiträge und sage „ich“ statt „man“, „wir“ statt „es“.
4. Du darfst selbst bestimmen, wann und was du sagen und worauf du dich selbst einlassen möchtest. Du darfst jederzeit (auch ohne Gründe) sagen: „Nein, das möchte ich nicht...“
5. Die anderen verstehen dich besser, wenn du Verallgemeinerungen vermeidest und so konkret wie möglich redest. Versuche von dir zu reden.
6. Unterbrich das Gespräch, wenn du nicht mehr folgen kannst (z.B. weil du dich ärgerst, langweilst, unkonzentriert bist). Teile allen deine Störung mit.
7. Sprich andere direkt an und suche dabei Blickkontakt. Halte dich mit Interpretationen anderer zurück, erzähle lieber davon, was der Beitrag des/der anderen in dir auslöst.
8. Vermeide Seitengespräche und bringe deinen Beitrag direkt in die Gruppe ein, damit sich niemand ausgeschlossen fühlt.
9. Drücke aus, was die Dinge jetzt für dich bedeuten, denn deine Gefühle sind genauso wichtig wie deine Gedanken und deine Meinung.
10. Achte auf die Signale deines Körpers! Was lösen bei dir bestimmte Themen und Menschen... aus?



¹ Nach: Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising: Meine Stimme für Gott und die Welt. Arbeitshilfe für Pfarrgemeinderäte. 2014, S. 72



SITZUNGEN ALS GEISTLICHES GESCHEHEN

Alle Mitglieder des Rates sind Geistträger. Allen wurde in Taufe und Firmung der Geist Gottes gegeben. Alle sind Teil des Gottesvolkes und haben Anteil am dreifachen Amt Jesu Christi, der König ist, Priester und Prophet. So ist ihr Handeln für Kirche, ihr Denken, Planen, Arbeiten... immer geistlich. Geist und Kirche können nicht auseinander dividiert werden.

Insofern ist das geistliche Geschehen in Sitzungen kein zusätzlicher Tagesordnungspunkt. Alles, was in Räten besprochen wird, jedes Diskutieren und Abwägen ist geistlich, denn es ist kirchlich. Geistliches Geschehen und pastorale Beratung verhalten sich wie zwei Brennpunkte einer Ellipse. Zusammen geben sie dem ganzen Geschehen Grund und Halt.

✦ „SACHWALTER“ FÜR GEISTLICHES

Während aber die praktischen Dinge und pastoralen Fragen nie vergessen werden, kann der geistliche Fokus der Ellipse leicht unter der Dringlichkeit der Entscheidungen verloren gehen. Er benötigt deshalb besondere Aufmerksamkeit. Wie der/die Vorsitzende mit der Tagesordnung für die praktische Arbeit steht, braucht deshalb der geistliche Fokus im Rat eine/n Sachwalter/in, der/die diesen Aspekt einbringt und wach hält.

Das kann eine Person sein, die dafür ein besonderes Charisma oder Weiterbildung hat, es kann aber auch bei jeder Sitzung gewechselt werden. Jede und jeder ist Geistträgerin oder Geistträger und damit befähigt und berechtigt, auch diesen Dienst für den Rat zu übernehmen.

✦ BETEND DENKEND

Was aber ist das Geistliche in der Arbeit eines kirchlichen Rates? Geistlich ist, den Geist Gottes einzubeziehen. Wir glauben, dass dieser Heilige Geist eine Person des einigen Gottes ist. Wir glauben damit auch, dass er einen Willen hat, Kenntnis und „Herz“, er also als Person handelt. Er ist ein eigenständiger Akteur im Rat, jemand der in gewisser Weise „zu den Mitgliedern hinzukommt“. Wenn er aber einen Beitrag leisten soll, so braucht er die Möglichkeit dazu. Der Geist kann in seinem Wirken nicht verhindert werden, aber wir können es ihm leichter machen.

Der Geist Gottes spricht nicht wie die anderen Ratsmitglieder. Er hält sich an keine Rednerliste. Er nutzt Vermittlerinnen und Vermittler, durch die er sich mitteilt – niemand anderes als die Rats-

mitglieder. Damit sie es dem Geist Gottes jedoch leicht machen, brauchen sie Zeit, um innerlich auf ihn „hinzuhorchen“.

Unterbrechungen in den Ablauf der Beratungen hineinzuwenden, ist deshalb die einfachste geistliche Maßnahme in Sitzungen: Zeit, in sich zu hören, Geschichten aus der Heiligen Schrift, Worte aus geistlichen Liedern und Texten... aufsteigen zu lassen, auf die eigene Glaubenserfahrung hin zu spüren – und dabei die praktische Fragestellung der Tagesordnung weiter zu bedenken. „Betend denken“! Erfahrungsgemäß braucht eine solche Unterbrechung etwa zehn Minuten – beim ersten Einüben vielleicht etwas länger.

Da wir aber nie wissen, wo der Geist Gottes gerade weht, wem er sich jetzt in besonders verständlicher Weise mitteilt, wessen Herz er berührt, ist es gut, anschließend an solche Unterbrechungen einmal in einem Anhörkreis alle Ratsmitglieder nacheinander zu hören. Alle, die dann gerade nicht sprechen, sind dennoch höchst aktiv, denn sie sind herausgefordert, achtsam darauf hinzuhören, wie der Geist Gottes durch diesen Menschen spricht.

✦ UNTERSCHIEDUNG DER GEISTER

Nun ist nicht jede innere Regung gleich schon der Geist Gottes. Manches ist Zeitgeist, manches auch – um mit Goethe zu sprechen – „der Herren eigener kleiner Geist“. Es lohnt also zu unterscheiden – unterscheidend zu hören. Für dieses geistliche Unterscheiden gibt es ein paar einfache Kriterien: Ist das Gesagte in sich stimmig und von gutem Willen getragen? Dient es der Zukunft des ganzen Gottesvolkes – über alle Grenzen hinweg? Wird

ein Weg entworfen, der uns eher zu einem Mehr an Lebendigkeit, einem Mehr an Mündigkeit und einem Mehr an Freiheit führt? Spürt man darin Glaube, Hoffnung und Liebe schwingen? Passt es zu Jesus, wie wir ihn aus den Evangelien kennen? So schließt sich an den Anhörkreis ein weiteres Gespräch an, indem vorsichtig und wägend die innere, gespürte Unterscheidung ausgesprochen und die Eindrücke miteinander abgewogen werden. Auf diese Weise ist der Rat schon wieder ganz nah an der Tagesordnung und schwenkt auf die Zielgerade einer guten, von allen mitgetragenen Entscheidung ein.

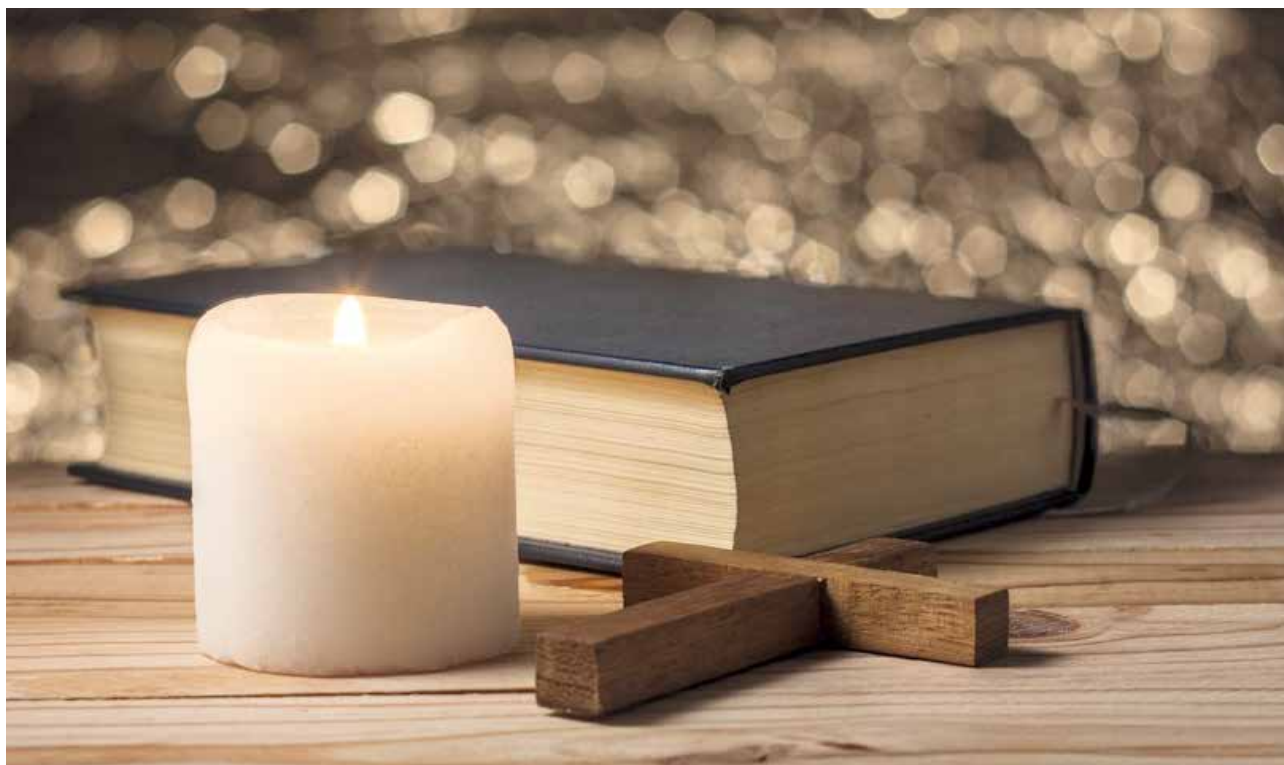
❖ ZU BEGINN – MITTENDRIN – ZUM SCHLUSS?

Wann aber ist solch eine Unterbrechung anzusetzen? Die Unterbrechung kommt nicht dann, wenn alle eine Pause brauchen, aber auch nicht gleich zu Anfang, sondern dann, wenn die Fakten auf dem Tisch liegen und schon Argumente, Bedenken und Perspektiven gehört wurden. Den richtigen Zeitpunkt zu erspüren ist Aufgabe deren/

dessen, die/der in dieser Sitzung den Auftrag für den geistlichen Fokus hat.

Aber natürlich sind dadurch das Gebet und ein Innehalten zu Beginn nicht hinfällig. Dieser Moment vor der Tagesordnung ruft den zweiten Fokus in Erinnerung. Er öffnet die Mitglieder auf die geistliche Dimension ihres Tuns hin. Ein Gebet um den heiligen Geist, eine Minute Stille, eventuell ein kurzer Text – am besten aus der Heiligen Schrift – oder ein Lied markieren für alle ganz deutlich: alles, wirklich alles, was jetzt kommt, ist geistliches Geschehen – ist „betendes Denken“.

Weil aber das Geistliche immer so viel weniger „dringend“ ist, als all die praktischen Herausforderungen, ist es gut, ab und an eine Sitzung mit umgekehrten Vorzeichen zu halten. Dann ist das Geistliche im Mittelpunkt und nur in einem zweiten Schritt werden praktische Ergebnisse eingesammelt. Jetzt eignen sich BibelTeilen, geistliches Gespräch oder ein „Gebet liebender Aufmerksamkeit“ auf einen zurückliegenden Zeitabschnitt. „Betendes Denken“ einzuüben lädt ein, auch für sich persönlich geistliche Vertiefung zu suchen. Dafür stehen Geistliche Begleitung und spirituelle Angebote zur Verfügung.





WEITERE ARBEITSFORMEN

Neben der ordentlichen Sitzung des Pfarreirates gibt es noch weitere Arbeitsformen der Gremienarbeit, die thematisch orientiert oder zeitlich bedingt sind und so das Leben der Pfarrei mit ihren Gemeinden bereichern.

SACHAUSSCHÜSSE

Für den Pfarreirat haben Sachausschüsse eine wichtige Funktion. In ihnen arbeiten interessierte und fachlich kompetente Personen in einem Themenfeld zusammen. Sie arbeiten dem Pfarreirat zu, in dem sie inhaltliche Schwerpunkte und Anliegen vorbesprechen, gemeinsam Konzepte entwerfen und diese zur Entscheidung im Pfarreirat vorstellen. Daher ist es Aufgabe des Pfarreirates, die Aufgabenstellungen zu identifizieren, für die die Einrichtung eines Sachausschusses sinnvoll und notwendig ist. Auf jeden Fall müssen – laut PG-Satzung – vom Pfarreirat Ausschüsse gebildet werden für die drei Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas. „Alle Gemeinden sollen nach Möglichkeit in diesen Ausschüssen personell vertreten sein. Mitglied ist außerdem der/die im Pastoralteam zuständige Beauftragte für den jeweiligen Grunddienst.“ (PG-Satzung, § 11 Abs. 1) Dazu soll, wenn möglich, ein Jugendausschuss gebildet werden. Zusätzlich können weitere Sachausschüsse eingerichtet werden, wie z.B. für Ökumene. Die Vernetzung mit dem Pfarreirat wird dadurch gewährleistet, dass in jedem Ausschuss mindestens ein Mitglied des Pfarreirates mitwirkt.

PROJEKTGRUPPEN

Es ist sinnvoll, für bestimmte Projekte kurzfristige Projektgruppen einzurichten. Dies gilt für die Vorbereitung konkreter Ereignisse, wie z.B. die Planung eines Pfarr- oder Gemeindefestes, die Durchführung einer Wallfahrt, die Gestaltung des Tages der Schöpfung, einer Weihnachtsgeschenke-Aktion für Hilfsbedürftige usw.

Projekte sind zeitlich begrenzt und klar umschrieben. Durch Projektarbeit lassen sich über einen kurzen Zeitraum Menschen einbinden, die motiviert sind, sich ehrenamtlich zu engagieren, aber nicht bereit sind, sich über Jahre hinaus zu verpflichten.

ARBEITSKREISE

Auf Ebene der Gemeinde werden keine Ausschüsse eingerichtet. Jedoch hat der Gemeindeausschuss die Möglichkeit, für bestimmte Aufgaben verschiedene Arbeitskreise für das kirchliche Leben vor Ort einzusetzen. Um eine Vernetzung mit dem Gemeindeausschuss sicherzustellen, muss jedem Arbeitskreis mindestens ein Mitglied dem Gemeindeausschuss angehören.

PFARRVERSAMMLUNG

Nach § 12 der PG-Satzung soll der Pfarreirat bei wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen. Auf einer solchen Versammlung haben alle die Möglichkeit, ihre Anliegen vorzutragen.

KLAUSURTAG(E)

Mitunter ist es wichtig, als Gremium innezuhalten und den Turnus der Geschäftigkeit zu unterbrechen. Dazu dienen sogenannte Klausurtag(e), die einen Tag, ein halbes oder ein ganzes Wochenende umfassen können. Es geht darum, „dass man sich bewusst Zeit nimmt; dass man sich nicht von den alltäglichen Anforderungen und Terminen in Beschlag nehmen lässt; dass man sich miteinander mit dem Grundsätzlichen und mit dem Wesentlichen auseinandersetzt; dass man gemeinsam Ziele und Lösungen erarbeitet; dass man sich nicht nur als unpersönliches Gremium sieht, sondern sich besser kennen lernt und auch als Gruppe zusammenwächst.“ (Landeskomitee der Katholiken in Bayern, Handbuch Pfarrgemeinderat, S. 166)

Hilfreich ist oft, dass der Klausurtag in einer gewissen Distanz zum Alltag durchgeführt wird. Empfohlen wird ein Ortswechsel, indem ein Versammlungsort, der außerhalb der Pfarrei liegt, gewählt wird oder die Begleitung durch externe Moderatoren, die mit ihrer Außenperspektive Gesprächsprozesse fördern können.



UNTERSCHIEDLICHE LEBENSWELTEN – UNTERSCHIEDLICHE PASTORALE HERAUSFORDERUNGEN

Seit vier Jahren sind die Pfarreien in der Diözese Speyer aufgerufen, ein pastorales Konzept zu erarbeiten. Über zwanzig Pfarreien haben inzwischen einen Entwurf ihres Konzeptes eingereicht. Davon wurden nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat zwölf Konzepte in Kraft gesetzt.

Mit der Pfarreianalyse stehen die Pfarreien vor der Aufgabe, das weite Feld der pastoralen Herausforderungen in den Blick zu nehmen. Dabei darf sich der Blick auf die pastorale Praxis nicht auf die in der Satzung erwähnten Grunddienste beschränken.

Vielmehr muss die konkrete Situation der Menschen mit all ihren Anliegen und Bedürfnissen berücksichtigt werden. Dabei ist immer der ganze Mensch gemeint in seinen Bezügen, in seinen individuellen und sozialen Lebenswirklichkeiten, in seinem Sozialraum.

Den Blick zu weiten, die Wirklichkeit – so wie sie ist – wahrnehmen und hieraus eine neue Praxis zu entwickeln („Weiter denken“), sind das Grundanliegen des Pastoralen Konzeptes.

LEBENSWELTEN DER MENSCHEN

Der Pastoraltheologe Herbert Haslinger hat in seinem Handbuch Praktische Theologie Band II. (S. 26) versucht, mit einem Schaubild die Lebenswelten der Menschen darzustellen. In Anlehnung an Haslinger stellen wir dieses Schaubild zur Verfügung. Damit kann ein Pfarreirat überlegen, welche Lebenswirklichkeit oder welche Menschen oder welche Gruppen oder auch welche wichtige Themenfelder im Blick sind oder welche auch ausgeblendet werden. Das Schaubild eignet sich deshalb auch für die Pfarreianalyse im Rahmen des Pastoralen Konzeptes.

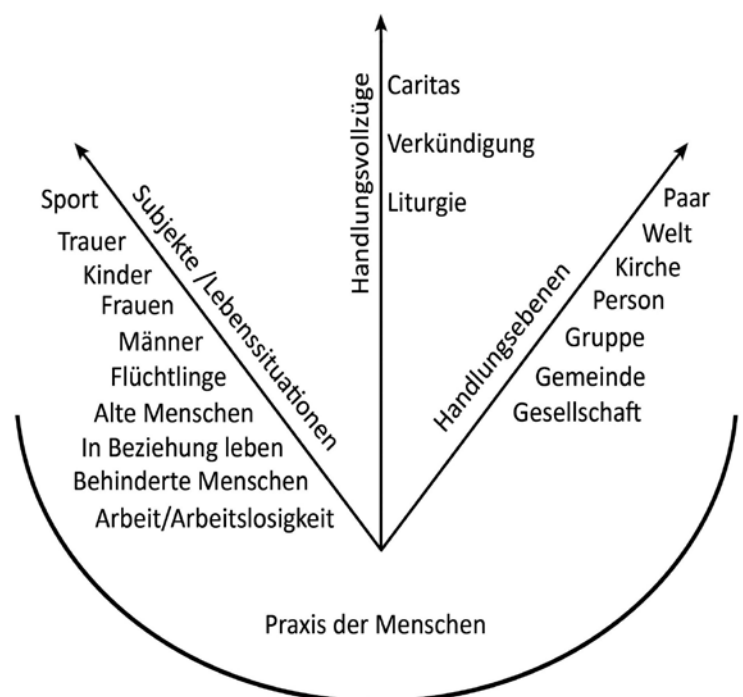
Die drei Koordinaten (Subjekte/Lebenssituationen – Handlungsvollzüge und Handlungsebenen) sind als Koordinaten zu denken, die einen unendlichen Praxisraum beschreiben. Dabei sollten die Subjekte/Lebenssituationen immer wieder ergänzt bzw. aktualisiert werden. Heute müsste man Begriffe wie beispielsweise „Migranten“ oder „Diverse Paar- und Familienformen“ ergänzen. Stellt man die je-

weiligen Begriffe an den drei Koordinatenpfeilen in Beziehung, können sich ganz unterschiedliche Fragen ergeben.

Dazu zwei Beispiele:

- Männer/Verkündigung/Person -> Fühlen sich Männer von der Elternarbeit im Rahmen der Erstkommunion angesprochen?
- Armut/Liturgie/Gesellschaft -> Wird die Tatsache, dass immer mehr alte Menschen in Armut leben und Kirche das nicht einfach so hinnehmen darf, in den Gebeten im Rahmen der Gottesdienste berücksichtigt?

Aus der Lebenspraxis und aus den Fragen ergeben sich pastorale Herausforderungen, die sich idealerweise in der Schwerpunktsetzung der Seelsorge der Pfarrei niederschlagen. Je nach Schwerpunkten können Fachstellen des Bischöflichen Ordinariats zur Beratung angefragt werden.





Kinder

Jugendseelsorge: Andreas Rubel,
Pfr., Diözesanjugendseelsorger,
Tel: 06232 102 334,
Lena Schmidt, Tel: 06232 102 335,
Thomas Heitz, Tel: 06232 102 521,
E-Mail: info@bdkj-speyer.de

Männer

Axel Ochsenreither, Tel: 06232 102 312,
E-Mail: maenner@bistum-speyer.de

Frauen

Annette Bauer-Simons, Tel: 06232 102 438,
Monika Kreiner, Tel: 06232 102 202,
Beate Kästle-Silva, Tel: 06232 102 197,
E-Mail: frauen@bistum-speyer.de

Homosexuelle Paare

Monika Kreiner, Tel. 06232 102 202,
E-Mail: frauen@bistum-speyer.de,
Axel Ochsenreither, Tel: 06232 102 312,
E-Mail: maenner@bistum-speyer.de

Menschen in Armut

Marius Wingerter, Tel: 06232 102 489,
E-Mail: gemeindecaritas@bistum-speyer.de

Trauernde

Kerstin Fleischer, Tel: 06232 102 479,
E-Mail: hospiz-trauerseelsorge@bistum-speyer.de

Alte Menschen

Walburga Wintergerst, Tel: 06232 102 171,
E-Mail: seniorenen@bistum-speyer.de

Behinderte Menschen

Stefan Dreeßen, Tel: 06232 102 174,
Eva Grißmer, Tel: 06232 102 177 ,
Katharina Kintz, Tel: 06232 102 179,
August Krum, Daniela Meiser, Tel: 06232 102 172,
Lisa Bröstler, Tel.: 06232 102-164
Christoph Sommer, Tel: 06232-102-173,
E-Mail: info@behindertenseelsorge-speyer.de

In Beziehung leben:

als Paar, Ehepaar, als Familie

Axel Ochsenreither, Tel: 06232 102 312,
Rita Höfer, Tel: 06232 102 313, Fax 06232 102 520
E-Mail: ehe-familie@bistum-speyer.de

allein Erziehende

Annette Bauer-Simons, Tel: 06232 102 438,
E-Mail: frauen@bistum-speyer.de

Arbeit/Arbeitslosigkeit

Stefanie Minges, Tel: 06232 102 355,
Andreas Welte, Tel: 06232 102 357, Fax: 06232 102 370,
E-Mail: arbeitswelt@bistum-speyer.de

Sport

Martin Fischer, Tel: 06232 102 318 (ab 01.05.2020),
E-Mail: kircheundsport@bistum-speyer.de

Caritas

Marius Wingerter, Tel: 06232 102 489,
E-Mail: gemeindecaritas@bistum-speyer.de

Liturgie

Clemens Schirmer, Tel: 06232 102 467,
E-Mail: liturgie@bistum-speyer.de

Verkündigung/Katechese

Tanja Rieger, Tel: 06232 102 315,
E-Mail: katechese@bistum-speyer.de

Bibelpastoral

Walburga Wintergerst, Tel: 06232 102 171,
E-Mail: bibel@bistum-speyer.de

Missionarische Pastoral

Felix Goldinger, Tel.: 06232 102 286,
Joachim Lauer, Tel.: 0171/1186298
E-Mail: missionarische-pastoral@bistum-speyer.de

Weitere E-Mail-Adressen finden Sie unter:

[https://www.bistum-speyer.de/bistum/
aufbau-und-organisation/verwaltung/
ha-seelsorge/](https://www.bistum-speyer.de/bistum/aufbau-und-organisation/verwaltung/ha-seelsorge/)

Die Fachstellen des Bischöflichen Ordinariates bieten die Möglichkeit, bedürfnis- und aufgabenorientiert, situativ und kontextuell an Fachthemen zu arbeiten. Die Form der Bearbeitung wird im Miteinander festgelegt.



BIBELPASTORAL: BIBEL UND LEBEN

In einer Ansprache an die Verantwortlichen der Bibelpastoral bezeichnete Papst Franziskus die Bibel als „eine Spritze voll Leben. Denn das Wort bringt den Atem Gottes in die Welt, es lässt in unsere Herzen die Wärme des Herrn strömen. Es braucht das Feuer, es braucht den Geist, dass die Bibel in den Herzen der Menschen brennen kann und zu Leben wird.“ Denn die Bibel, so Papst Franziskus weiter, ist wie ein „Impfstoff gegen Selbstbezogenheit und Selbsterhaltung ... Sie entreißt uns dem Wunsch, uns selbst in den Mittelpunkt zu stellen; sie bewahrt uns vor Selbstgenügsamkeit und Triumphalismus und sie ruft uns beständig dazu auf, über uns selbst hinauszuwachsen. Das Wort Gottes ... zieht nicht zurück nach innen, sondern stößt uns nach draußen, zu all jenen, die es noch nicht erreicht hat.

Es wäre wundervoll, wenn das Wort Gottes ‚immer mehr zum Mittelpunkt, zum Herzschlag allen kirchlichen Handelns‘ (Evangelii Gaudium, 174) werden könnte. Lasst uns beten und daran arbeiten, dass die Bibel nicht in der Bibliothek stehen bleibt, sondern dass sie ihr Zelt dort aufschlägt, wo die Menschen leben.“

(Aus der Ansprache von Papst Franziskus an die Verantwortlichen der Bibelpastoral April 2019 in Rom)

IDEEN FÜR DIE GREMIEN

- Zu Beginn der Treffen: Bibelteilen, Austausch über das Sonntagsevangelium.
Was regt das Evangelium für unsere Arbeit an?
- Die Gremienmitglieder stellen ihre Bibelstelle vor, die ihnen wichtig ist, die Kraft gibt, ihnen Richtschnur für das Leben ist.
- In einem Besinnungstag wird das Wort Gottes ganz in die Mitte gestellt, zweckfrei als eine „Spritze voll Leben“ für jede/n Einzelne/n.
- Kochen mit der Bibel, mit Bibelimpuls als Vorspeise oder Dessert.
- Biblische Impulse in einer Bibelgruppe auf Pfarreebene, in den Gemeinden oder in einem meditativen Gottesdienst, mit dem Fahrrad oder zu Fuß.
- In kleinen Schritten zum Bibelteilen im Gottesdienst hinführen.

BIBEL UND LEBEN IN DER PFARREI

- „Tag der Bibel“ in der Pfarrei. Alle Gruppen (Familien, Jugendliche, Singles, Senioren...) verbringen einen Tag mit der Bibel und feiern zum Abschluss Gottesdienst.
- Spiel und Spaß mit der Bibel, Kinderbibeltage (zusammen mit der Kita, der KÖB).



BIBEL.
GLAUBE.
LEBEN.





SEGENSORTE SUCHEN – VISIONSPROZESS IM BISTUM SPEYER

SEGENSORTE sind überall. Es sind gar nicht immer Kirchen, sondern Treffpunkte, Cafés oder Chöre. Wir möchten zu Entdecker/-innen werden, von persönlichen SEGENSORTEN lernen und neue SEGENSORTE etablieren. Gott ist immer schon vor uns da. SEGENSORTE sind Orte des Austausches: Wir wollen uns gegenseitig zuhören, uns anstrengen, auch andere Meinungen zu verstehen, miteinander diskutieren und um eine gemeinsame Vision einer segensreichen Kirche ringen.

VISIONSPROZESS

Deshalb möchte der Visionsprozess

- SEGENSORTE beschreiben: Was sind zentrale Merkmale von Segensorten? Wovon sprechen wir eigentlich, wenn wir sagen, dass wir „Segen“ sein wollen? Was steckt dahinter – für uns als Pfarrei, Gemeinde, Gruppe, ... Wie verstehen wir unseren Auftrag als Christ/-innen in unserer konkreten Lebenssituation?
- SEGENSORTE entdecken: Welche Segensorte können wir jetzt schon erkunden? Welche Segensorte entdecken wir bereits? Wo sind wir Segen – füreinander und für andere?
- SEGENSORTE gestalten: Wie entwickeln wir neue Segensorte? Wie können wir noch mehr zum Segen werden? Welche Segensorte sollen nicht länger fehlen?

ZWEI PHASEN

2020 - Phase I: BEITRAGEN

Im ersten Jahr sammeln wir Beiträge zu drei zentralen Fragen ein. Ortstermine bilden dabei das Herzstück. Dazu stellt das Bistum eine Materialbox bereit, die Methoden und Anregungen beinhaltet, die im Rahmen von Veranstaltungen genutzt werden können. Ein solcher Ortstermin kann eine Veranstaltung sein, die ohnehin geplant ist (z.B. eine Klausur des Pfarreirates) oder eine eigene „Segensorte“-Veranstaltung. Ein Ortstermin findet immer in einer Gruppe statt. Wie sie sich zusammensetzt, ist unerheblich: Wer Lust auf das „Experiment Segensorte“ hat, kann mit Hilfe der Materialbox vor Ort loslegen. Jeder Ortstermin schließt mit einer Sicherung der Ergebnisse und der Markierung von Segensorten auf der entsprechenden Homepage. Ortstermin-Gruppen können dazu direkt die digitale

Aufgrund der Corona-Krise mit ihren Einschränkungen wird es zu Veränderungen im Visionsprozess kommen. Bitte beachten Sie die Bistumshomepage!



Bistum Speyer – Geschäftsstelle Segensorte – Felix Goldinger
Webergasse 11 – 67346 Speyer – Telefon 06232/102-286 – segensorte@bistum-speyer.de

Eingabemaske nutzen oder in einem Zwischenschritt auf eine Seite des Beitragsblocks ausweichen, der der Materialbox beiliegt.

Zusätzlich zu den Ortsterminen finden insgesamt fünf zentrale Veranstaltungen statt. Sie münden, wie auch die Ortstermine, in der Eingabe der Diskussionsergebnisse auf der Segensorte-Homepage.

Die Phase des Sammelns endet am 31. August 2020. Danach werden alle Beiträge gesichtet. Auf der Diözesanversammlung im November 2020

werden dann die Vision und die sich aus ihr ergebenden zentralen Handlungsfelder vorgestellt.

2021 - Phase II:

RESONANZ

Im Anschluss an die Diözesanversammlung 2020 besteht für alle Interessierten die Möglichkeit, auf Vision und Handlungsfelder zu reagieren, um Anpassungen vorzunehmen. Spätestens zur Diözesanversammlung 2021 wird die endgültige Fassung dann feststehen.

Aufgrund der Corona-Krise mit ihren Einschränkungen wird es zu Veränderungen im Visionsprozess kommen. Bitte beachten Sie die Bistumshomepage!



Weitere Informationen: www.bistum-speyer.de/segensorte

Segensgebet zum Visionsprozess

Immer bist du, Gott,
unterwegs zu uns.
Nimm uns mit auf deinem
Weg zu den Menschen.

Unsere Zukunft
füllst du mit Hoffnung.
Lass uns die ungeahnten
Möglichkeiten entdecken,
die du in die Welt legst.

Gib unseren Augen einen weiten Blick,
den Händen Kraft
und den Gedanken Mut,
um dich in unserem Alltag
zu entdecken.

Segne uns,
damit wir zum Segen
werden für die Welt.

„Wir sollen ein Segen sein – das ist die Grundbestimmung von Kirche.“
Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesenmann



DER LITURGIEAUSSCHUSS

Das Seelsorgekonzept der Diözese beschreibt die Liturgie in den neuen Strukturen. Es wird festgelegt, dass ein Liturgieausschuss als Sachausschuss des Pfarreirates zu bilden ist. Auf Ebene der Gemeinden können Liturgiekreise eingerichtet werden. (Der Geist ist es, S. 85f.)

AUFGABEN

Der Liturgieausschuss

- initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche liturgische Aktivitäten in der Pfarrei,
- berät das Pastoralteam bei der Erstellung des Gottesdienstplans. Dieser ist Teil des Pastoralen Konzeptes, das der Pfarreirat gemeinsam mit dem Pastoralteam berät und beschließt. Grundsätzliche Änderungen, die eine Abweichung vom Pastoralen Konzept zur Folge haben, müssen dem Pfarreirat zur Zustimmung vorgelegt werden,
- wirkt mit bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes,
- hilft mit bei der Koordination der jeweiligen Dienste der für den Gottesdienst verantwortlichen haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen und begleitet ihr Tun helfend und kritisch.

Der Liturgiekreis

- nimmt speziell die Chancen und Möglichkeiten gottesdienstlichen Lebens der „Kirche vor Ort“ in den Blick und trägt dafür Sorge.



Eine detaillierte Übersicht über weitere mögliche Aufgaben und Themen finden Sie in der Broschüre „Liturgiekreise und ihre Aufgaben“ vom Deutschen Liturgischen Institut (www.liturgie.de).



ZUSAMMENSETZUNG

Zum Liturgieausschuss gehören:

- ein Mitglied des Pastoralteams als Liturgiebeauftragte/r,
- mindestens ein Mitglied des Pfarreirates,
- Vertreterin/Vertreter der Kirchenmusik,
- nach Möglichkeit eine Vertreterin/ein Vertreter pro Gemeinde.

Weitere Mitglieder können sein:

- Vertreterinnen/Vertreter der in der Liturgie engagierten Gruppierungen,
- engagierte Einzelpersonen.

ROLLE DES BEAUFTRAGTEN

Die/der Liturgiebeauftragte der Pfarrei

- ist in Fragen der Liturgie die erste Ansprechperson,
- stellt sicher, dass die liturgischen Regeln und die Standards zur Liturgie berücksichtigt werden,
- berichtet dem leitenden Pfarrer und bindet diesen bei wichtigen Prozessen frühzeitig ein.

DIE LEITERIN / DER LEITER DES LITURGIEAUSSCHUSSES

(muss nicht identisch mit dem Beauftragten sein)

- beruft den Liturgieausschuss ein,
- erstellt die Tagesordnung und moderiert die Sitzung.



DER KATECHESEAUSSCHUSS

„Die katechetischen Angebote einer Pfarrei entwachsen dem Pastoralteam, das der Pfarreirat gemeinsam mit dem Pastoralteam berät und beschließt. Grundsätzlich gibt es in der Pfarrei für jedes katechetische Feld ein Konzept.“ (Der Geist ist es, S. 68) Dazu ist es erforderlich, dass ein Katecheseausschuss als Sachausschuss des Pfarreirates gebildet wird.

AUFGABEN

Der Katecheseausschuss

- initiiert, entwickelt, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche katechetische Aktivitäten und Kurskonzepte,
- sorgt für die Anpassung der Konzepte nach den diözesanen Standards,
- wirkt mit bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei.

„In Zukunft soll der Erwachsenenkatechese in allen Pfarreien Priorität eingeräumt werden. Außerdem sind katechetische Angebote für Zielgruppen bereitzustellen, die wenig oder überhaupt keinen Kontakt zur Pfarrei bzw. zu den Gemeinden haben. Die Katechese muss missionarischer werden! Bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes ist deshalb stets zu fragen, wo es bisher von Katechese unberührter Felder und Zielgruppen gibt. Gleichzeitig gilt es, die bisherigen Wege, Orte und Felder kritisch zu hinterfragen und nach neuen Wegen zu suchen.“ (Der Geist ist es, S. 67f.)

ZUSAMMENSETZUNG

Zum Katecheseausschuss gehören

- ein Mitglied des Pastoralteams als Katechesebeauftragte/r,
- mindestens ein Mitglied des Pfarreirates,
- nach Möglichkeit eine Vertreterin/ein Vertreter pro Gemeinde,

Weitere Mitglieder können sein:

- engagierte Einzelpersonen.



ROLLE DES BEAUFTRAGTEN

Die/der Katechesebeauftragte der Pfarrei

- ist in Fragen der Katechese die erste Ansprechperson,
- begleitet und unterstützt die Ehrenamtlichen im Bereich Katechese,
- sorgt für die Möglichkeit der Qualifizierung von Ehrenamtlichen.

DIE LEITERIN / DER LEITER DES KATECHESEAUSSCHUSSES

(muss nicht identisch mit dem Beauftragten sein)

- beruft den Katecheseausschuss ein,
- erstellt die Tagesordnung und moderiert die Sitzung.



Tanja Rieger – HA I Seelsorge
Grunddienst Katechese
Webergasse 11 – 67346 Speyer
Telefon 06232/102-315
katechese@bistum-speyer.de



DER CARITASAUSSCHUSS

Als Sachausschuss des Pfarreirats ist ein Caritasausschuss einzurichten. Er „ist das soziale Gewissen der Pfarrei“. (Der Geist ist es, S. 101) Auf Ebene der Gemeinden können Caritaskreise eingerichtet werden.



AUFGABEN

Der Caritasausschuss

- initiiert, koordiniert, unterstützt und vernetzt unterschiedliche caritative Aktivitäten in der Pfarrei und im Sozialraum,
- wirkt mit bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei,
- nimmt die Lebensumstände sowie die Charismen der Menschen vor Ort in den Blick,
- fördert neben kontinuierlichen Angeboten auch Projekte,
- sensibilisiert die Gemeinden für ihren diakonischen Grundauftrag,
- arbeitet mit dem Caritasverband der Diözese Speyer e.V. und seinen Caritas-Zentren zusammen.

Der Caritasausschuss benennt aus seiner Mitte eine Vertreterin/einen Vertreter für die Dekanatskonferenz der Ehrenamtlichen und für das Forum Caritas-Ehrenamt, dem diözesanen Netzwerk für das caritative bürgerschaftliche Engagement.

Die Caritaskreise „nehmen die Nöte der Menschen vor Ort wahr. Sie fördern den caritativen Dienst und tragen dazu bei, vorhandene Problemlagen zu beheben. Dazu wissen sie um die Hilfen der sozial-caritativen Anlaufstellen und können auf diese verweisen. Wichtige Erfahrungen ihres caritativen Dienstes vor Ort geben sie an den Caritasausschuss weiter, um sozialen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken.“ (Der Geist ist es, S. 101)

ZUSAMMENSETZUNG

Zum Caritasausschuss gehören:

- ein Mitglied des Pastoralteams als Caritasbeauftragte/r,
- mindestens ein Mitglied des Pfarreirates,
- nach Möglichkeit eine Vertreterin/ein Vertreter aus den Caritaskreisen bzw. der Caritasarbeit der Gemeinden.

Weitere Mitglieder können sein:

- Vertreterinnen/Vertreter weiterer, auch außerkirchlicher, sozialer Institutionen,
- engagierte Einzelpersonen.

ROLLE DES BEAUFTRAGTEN

Die/der Caritasbeauftragte der Pfarrei

- fördert und unterstützt die caritativ engagierten Ehrenamtlichen,
- vertritt das caritative Handeln der Pfarrei nach innen und außen,
- sorgt für die Möglichkeit der Qualifizierung von Ehrenamtlichen, (Der Geist ist es, S. 101)
- nimmt an der Caritas-Regionalkonferenz, zu der das Caritas-Zentrum im Dekanat einlädt, teil.

DIE LEITERIN / DER LEITER DES CARITASAUSSCHUSSES

(muss nicht identisch mit dem Beauftragten sein)

- beruft den Caritasausschuss ein,
- erstellt die Tagesordnung und moderiert die Sitzung.

✦ DEKANATSKONFERENZ DER EHRENAMTLICHEN

Zur Vernetzung der Ehrenamtlichen auf Dekanatssebene untereinander und mit dem Caritas-Zentrum lädt das Caritas-Zentrum mindestens einmal jährlich zur Caritasdekanatskonferenz der Ehrenamtlichen ein. An dieser Veranstaltung nimmt wenigstens eine Person als Vertretung des Caritasausschusses der Pfarrei teil.

✦ FORUM CARITAS-EHRENAMT

Im Forum Caritas-Ehrenamt vertreten caritativ Engagierte ihre Anliegen und Interessen im Caritasverband der Diözese Speyer und im Bistum. Es unterstützt die Ehrenamtlichen in Pfarreien, Einrichtungen und Initiativen des Bistums und setzt sich für Rahmenbedingungen ein, die ehrenamtliches Engagement ermöglichen und stärken. Das Forum Caritas-Ehrenamt wird durch ein Team geleitet. Dieses lädt alle Vertretungen aus den Caritasausschüssen zur Jahresversammlung ein. Das Forum Caritas-Ehrenamt versteht sich als Netzwerk mit Strukturen auf drei Ebenen:

- Der Caritasausschuss der Pfarrei benennt aus den Reihen der ehrenamtlich Engagierten eine Vertretung für das Forum.
- Auf diözesaner Ebene lädt das Leitungsteam alle Vertretungen aus den Caritasausschüssen zur Jahresversammlung ein.
- Das Forum Caritas-Ehrenamt ist Mitglied im Bundesverband Caritas-Konferenzen Deutschlands e.V.

Ansprechpartner für das Forum Caritas-Ehrenamt:
Manfred Traub, Sprecher des Leitungsteams,
Tel.: 06347/7261, manfredtraub@hotmail.com
Christiane Arendt-Stein, Geschäftsführerin im
Caritasverband für die Diözese Speyer,
Tel.: 06232/209-156,
gemeindecaritas@caritas-speyer.de

✦ NARDINI-PREIS

Der Caritasverband für die Diözese Speyer lobt jeweils zum 27. Januar einen Nardini-Preis aus. Der Preis würdigt das Engagement ehrenamtlich tätiger Gruppen, die in ihrer Pfarrei/Gemeinde oder in Zusammenarbeit mit kirchlich-caritativen Einrichtungen neue Wege gehen, um Menschen in Not zu helfen.

Der Nardini-Preis wird in Form einer Urkunde verliehen und ist mit einem Geldpreis in Höhe von 1.000 Euro dotiert. Die Verleihung erfolgt beim Caritastag der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Fest der Heiligen Elisabeth. Die Regelung sieht vor, dass Pfarreien oder kirchlich-caritative Einrichtungen ehrenamtlich tätige Gruppen für den Nardini-Preis vorschlagen. Der Nardinipreis trägt dazu bei, vorbildliche Ideen und Initiativen bekannter zu machen und ist somit auch Ideengeber für caritatives Engagement.



Nardini-Preis-Träger 2019: „Bayreuther Aktion“ der Pfarrei Ludwigshafen Hl. Cäcilia.



Marius Wingerter – HA I – Seelsorge – Grunddienst Caritas
Webergasse 11 – 67346 Speyer – Telefon 06232/102-489 – gemeindecaritas@bistum-speyer.de
Christiane Arendt-Stein – Diözesancaritasverband Speyer – Gemeindecaritas und bürgerschaftliches Engagement – Nikolaus-von-Weis-Straße 6 – 67346 Speyer – Telefon 06232/209-156 – gemeindecaritas@caritas-speyer.de



ÖKUMENEAUSSCHUSS

Der „Leitfaden für das ökumenische Miteinander“ sieht für alle katholischen Pfarreien und protestantischen Kirchengemeinden verbindliche Strukturen der Begegnung, des Austauschs und der konkreten Zusammenarbeit vor (s. Leitfaden, S. 16-19). Dazu gehört, dass in jeder Pfarrei ein Ökumeneausschuss gebildet werden kann und ein Mitglied des Pastoralteams die Aufgaben eines Ökumenebeauftragten wahrnehmen soll. Darüber hinaus können in den Gemeinden ehrenamtliche Ansprechpersonen für ökumenische Belange benannt werden.

AUFGABEN

Der Ökumeneausschuss

- initiiert und plant ökumenische Aktivitäten auf der Ebene der Pfarrei,
- koordiniert und vernetzt die ökumenischen Aktivitäten innerhalb der Pfarrei,
- speist ökumenisch relevante Themen aus den Gemeinden in die Pfarreebene ein,
- gibt Impulse für das ökumenische Miteinander in den Gemeinden,
- trägt Sorge dafür, dass bei der Erstellung des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei die Ökumene als grundlegende Dimension der Pastoral erkennbar wird; d.h. Option für ein ökumenisches Vorgehen, wo immer dies möglich und zweckmäßig erscheint; Entlastung von Haupt- und Ehrenamtlichen durch die arbeitsteilige („Ich mache das, du machst das“) und stellvertretende („Einer macht das für den anderen mit“) Ökumene; Stärkung des gemeinsamen Zeugnisses in der Öffentlichkeit; gemeinsames Zugehen auf kirchlich Fernstehende usw.

ZUSAMMENSETZUNG

Dem Ökumeneausschuss gehören der Ökumenebeauftragte der Pfarrei, ökumenisch interessierte/engagierte Mitglieder des Pfarreirats und die ehrenamtlichen Ansprechpersonen aus den Gemeinden an. Weitere Berufungen (z.B. weitere ökumenisch Engagierte aus den Gemeinden, ggf.

Vertreter/innen der prot. Kirchengemeinden im Gebiet der Pfarrei) sind möglich. Die Aufgaben des Ökumeneausschusses können auch von anderen Gremien wahrgenommen werden:

- vom Pfarreirat,
- von einem gemeinsamen Ausschuss für ökumenische Fragen, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Pfarrei sowie der protestantischen Kirchengemeinden und ggf. der Gemeinden anderer Konfessionen im Pfarregebiet zusammensetzt,
- von einer lokalen ACK, in der die Pfarrei (ggf. mehrere Pfarreien in einer Stadt), die prot. Kirchengemeinden und weitere christliche Konfessionen am Ort zusammenarbeiten.

ROLLE DES BEAUFTRAGTEN

Der Ökumenebeauftragte der Pfarrei

- ist in ökumenischen Belangen die erste Ansprechperson für Hauptamtliche und Gremien anderer Konfessionen,
- koordiniert zusammen mit dem Ökumeneausschuss die ökumenischen Aktivitäten auf dem Gebiet der Pfarrei,
- leitet den Ökumeneausschuss,
- nimmt ggf. an Begegnungen der Gemeindeausschüsse mit ihren jeweiligen Presbyterien teil.



Dr. Thomas Stubenrauch – HA I – Seelsorge – Stabsstelle Ökumene und Theologische Grundsatzfragen
Webergasse 11 – 67346 Speyer – Telefon 06232/102-249 – oekumene@bistum-speyer.de



DIE JUGENDVERSAMMLUNG – DER JUGENDAUSSCHUSS

Mitsprache und Beteiligung sind wichtige Bestandteile demokratischer Mitbestimmung, an der bereits Kinder und Jugendliche beteiligt werden wollen. Dazu sollen die Jugendversammlung oder der Jugendausschuss der Pfarrei dienen.

❖ DIE JUGENDVERSAMMLUNG

Die Jugendversammlung bietet den verschiedenen Jugendgruppen der Pfarrei (verbandliche und nichtverbandliche Gruppierungen, wie z.B. Ministrantengruppen) die Möglichkeit, die zwei Jugendvertreter/innen für den Pfarreirat gemeinsam zu delegieren. „Durch die Wahl in der Jugendversammlung erhalten die beiden Jugendvertreter*innen das Mandat, die Interessen der Jugendgruppen im Pfarreirat zu vertreten. Darüber hinaus dient die Jugendversammlung der Vernetzung unter den Jugendgruppen, dem Feedback für die Jugendvertreter*innen und der Koordinierung gemeinsamer Aktionen.“ (BDKJ Speyer, Jugendvertretung in der Pfarrei, S. 4)



❖ DER JUGENDAUSSCHUSS

Die Aufgabe der Jugendversammlung kann auch durch einen Jugendausschuss übernommen werden. In der PG-Satzung wird die Einrichtung eines solchen Ausschusses empfohlen. Dem sollen „neben einem Mitglied des Pastoralteams Vertreterinnen/Vertreter aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministrantengruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit angehören“. (PG-Satzung § 11 Abs. 2)

Aufgaben wären:

- Information und Austausch,
- Absprachen zur Jugendarbeit, z.B. Vernetzungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Koordination gemeinsamer Projekte,
- Sammeln von Wünschen, Ideen und Anregungen, gegebenenfalls Anträge an den Pfarreirat.

Bezüglich der Jugendvertretung in der Pfarrei ist eine anlässlich der Pfarrgremienwahl erschiene Handreichung des BDKJ Speyer sehr hilfreich. Sie ist erhältlich bei:

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
im Bistum Speyer (BDKJ)
Webergasse 11
67346 Speyer
info@bdkj-speyer.de





DIE KATHOLISCHE KINDERTAGESEINRICHTUNG

Täglich kommen etwa 12.000 Kinder und die dazugehörigen Eltern in katholische Kindertageseinrichtungen (Kita) unseres Bistums. Kindergärten und Horte sind wichtige Begegnungsorte für Kirche in unserem Bistum und bieten Chancen mit jungen Familien in Kontakt zu kommen.

Kitas sind Orte von Kirche, denn die Grundvollzüge von Kirche werden in ihnen kontinuierlich gelebt:

- Es wird gebetet und verschiedene Formen von Gottesdiensten werden gestaltet (Liturgie).
- Den Kindern werden Geschichten von Gottes Gegenwart unter den Menschen und der befreienden Botschaft Jesu Christi erzählt (Katechese).
- In den Einrichtungen spielt der tägliche Dienst am Nächsten eine wichtige Rolle. Kitas können Brücken bilden zu den verschiedenen Hilfsangeboten im Sozialraum (Caritas).
- In der Kita wird Gemeinschaft gelebt und erlebt (Koinonia).

Für die Zukunft unserer Pfarreien können Kitas eine wesentliche Rolle spielen, denn sie sind Orte, an denen viele Menschen die Frohe Botschaft Jesu Christi kennen lernen. Darüber hinaus sind sie Begegnungsstätten für Menschen anderer Kulturen und Religionen und geben damit ein lebendiges Zeichen, dass ein friedliches Miteinander gelingen kann. Unsere Pfarreien haben in der Regel drei bis fünf Kitas in ihrer Trägerschaft. Unterstützung bekommen die Träger von den Regionalverwaltungen, der Fachberatung des Diözesancaritasverbandes und den pastoralen Begleiterinnen und Begleitern der Kitas. Themen der Kita sollen in allen Gremien der Pfarreien immer wieder zur Sprache kommen. Anliegen der Gemeinden können in den Kitas einen Platz finden. Eine Vertreterin der Kita-Leitungen wird Mitglied im Pfarreirat sein und diese Themen immer wieder wachrufen. Wenn das Thema „Kita“, ein Schwerpunkt einer Sitzung des Pfarreirates wird, können die pastoralen Begleiter für Kitas eingeladen werden. Die Leitlinien des Bistums für Katholische Kitas und die Leitbilder der Kitas geben für die Erstellung des Pastoralen Konzeptes wichtige Impulse. Auch



in den Gemeindeausschüssen können Vertreterinnen der Kitas mitarbeiten und das Leben der Gemeinden vor Ort bereichern.

PASTORALE BEGLEITERINNEN BZW. BEGLEITER DER DEKANATE

Bad Dürkheim

Ursula Wendel,

E-Mail: ursula.wendel@bistum-speyer.de

Germersheim und Landau

Angelika Büttler-Noby,

E-Mail: angelika.buettler-noby@bistum-speyer.de

Kaiserslautern, Kusel und Donnersberg

Reinhild Lang,

E-Mail: reinhild.lang@bistum-speyer.de

Ludwigshafen und Speyer

Ulla Janson,

E-Mail: ulla.janson@bistum-speyer.de

Pirmasens

Jutta Schwarzmüller,

E-Mail: jutta.schwarzmueller@bistum-speyer.de

Saarpfalz

Thomas Forthofer,

E-Mail: thomas.forthofer@bistum-speyer.de

Birgit Wenzl-Heil,

E-Mail: birgit.wenzl-heil@bistum-speyer.de



Herbert Adam – HA I/1 Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen
Webergasse 11 – 67346 Speyer – Telefon 06232/102-279 – kita-seelsorge@bistum-speyer.de



DIE KATHOLISCHE ÖFFENTLICHE BÜCHEREI **köb** **bv**

Die Katholischen öffentlichen Büchereien (KÖB) haben in vielen Orten eine lange Tradition. Sie dienen der Kultur- und Bildungsarbeit, insbesondere der Lese- und Literaturförderung. Ihre Bücher und Medien tragen zur allgemeinen Literaturversorgung bei.

Eine KÖB steht jedem offen und leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit und sozialen Integration. Die Bücherei ist ein Ort der Begegnung und Kommunikation für alle Menschen im Einzugsgebiet der Pfarrei. Die KÖB kooperiert mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und anderen Partnern vor Ort, aber auch mit kirchlichen Gruppierungen und Verbänden in der Pfarrei. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten ehrenamtlich und sind für ihre Tätigkeit über Ausbildungskurse der Büchereifachstelle in Speyer qualifiziert.



IN DER PFARREI IST DIE BÜCHEREI

- ein wichtiger **Kooperationspartner eines Netzwerks**, der für neue Kontakte genutzt werden kann. Über die Büchereimitarbeiter, aber auch über die Leser können Menschen erreicht werden, die bisher mit der Pfarrei wenig zu tun hatten. Gerade Neubürger und junge Familien finden den Weg in die Bücherei. Viele Kinder kommen zu den Veranstaltungen der KÖB und bringen ihre Eltern mit.

- ein **Kooperationspartner** für andere pfarrliche Gremien und Gruppierungen, z.B. Seniorenarbeit, Frauenverbände, Katholische Erwachsenenbildung. Büchereiarbeit umfasst mehr als nur Medianausleihe. Die Büchereiteams organisieren – gern auch mit Partnern aus der Pfarrei – unterschiedliche Veranstaltungen: Ausstellungen, Lese- oder Literaturveranstaltungen.
- ein **Dienstleister und Partner** für alle Ausschüsse, z. B. Katechese: Für die Taufelternkatechese oder die Erstkommunionelternabende gibt es Literatur- und Medienpakete, die gern von Seiten der Bücherei vorgestellt werden. Firmlinge sind in der Bücherei immer herzlich willkommen. Caritas: Viele Büchereien machen aufsuchende Büchereiarbeit, d.h. älteren Menschen werden Bücher nach Hause gebracht.
- ein **Brückenbauer** in alle Gemeinden der Pfarrei. Wenn es nur eine Bücherei gibt, so sind Leser aus allen Gemeinden eingeladen, die Angebote zu nutzen. Gibt es mehrere Büchereien, so versorgen sie ihre Leser vor Ort, bieten aber auch gemeinsame Aktionen für die ganze Pfarrei.
- die Gelegenheit, mit engagierten Christen aus dem Büchereiteam neue Projekte und Aktionen für eine attraktive Kirche zu gestalten.

Voraussetzungen für eine gelingende Büchereiarbeit in der Pfarrei sind

- ansprechende, gut zugängliche Räume,
- finanzielle Förderung für die Medienanschaffung und
- wertschätzender Umgang mit den Ehrenamtlichen.



Dr. Gabriele Dreßing – HA I / 16 Fachstelle für Katholische öffentliche Büchereien –
Große Pfaffengasse 13 – 67346 Speyer – Telefon 06232/102-184 – Fax 06232/102-188 –
buechereifachstelle@bistum-speyer.de



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT: GUTES TUN UND DARÜBER REDEN!

„Wir tun so viel Gutes in unserer Pfarrei, und es wird nicht darüber berichtet!“ Diese Klage ist immer wieder zu hören, oftmals verbunden mit der Forderung nach einer besseren Öffentlichkeitsarbeit. Nur wie geht das?

✦ AUSWAHL DER NACHRICHT

Wer meint, jede auch noch so kleine Belanglosigkeit verbreiten zu müssen, der lässt seinen Kommunikationspartner – den Empfänger der Nachricht – irgendwann abstumpfen. Dies hat die negative Konsequenz, dass früher oder später auch die wirklich wichtigen Nachrichten im Chaos der selbst verursachten Nachrichtenflut untergehen und nicht mehr wahrgenommen werden.

Das bedeutet konkret: Von Seiten des Absenders ist eine Vorauswahl erforderlich, welche Botschaft wirklich wichtig ist. Nur die wird verschickt. Was für den Gemeindebrief interessant ist, ist es nicht zwingend auch für die Lokalzeitung. Es macht einen Unterschied, ob ein Beitrag an das örtliche Anzeigenblatt geschickt wird oder ob ein breiter streuendes Medium genutzt werden soll.

✦ EIGENE ANSPRACHE

Daraus wiederum folgt: Jedes Medium braucht seine eigene Ansprache – auch wenn dies mehr Arbeit für den Verfasser bedeutet. Aber je differenzierter die Botschaft für die jeweilige Zielgruppe ist, desto größer ist die Chance, dass sie auch entsprechend publiziert wird. Je weniger zusätzliche Arbeit die Redakteure bei den Medien mit einem eingereichten Beitrag haben, desto größer ist die Chance, dass dieser weitgehend unverändert veröffentlicht wird. Ganz schön kompliziert? Das mag sein. Aber die Mühe, die man sich auf Seiten des – oft ehrenamtlichen – Verfassers macht, soll sich schließlich auch lohnen. Denn es ist frustrierend, ständig Meldungen zu verfassen, wenn man nie das gedruckte Ergebnis sieht.

✦ TIPPS

Die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit des Bischöflichen Ordinariats hat eine Arbeitshilfe zur Öffentlichkeitsarbeit mit zahlreichen Impulsen und Hilfestellungen entwickelt. Sie können sie unter pressestelle@bistum-speyer.de oder der Telefonnummer 06232 / 102-209 bestellen.

✦ BISTUMSWEBFAMILIE

Das Bistum wirbt um eine Teilnahme am Internet-auftritt der Pfarreien im Rahmen der „Bistumswebfamilie“. In Anlehnung an die Homepage des Bistums (www.bistum-speyer.de) gestaltet sich dabei im Sinne einer „corporate identity“ die eigene Pfarrei-Homepage. Mit diesem Konzept werden der Ausbau und die Vernetzung der Kommunikation innerhalb des Bistums gefördert, da Informationen nicht nur auf einer Homepage, sondern gleichzeitig auf mehreren Homepages zu finden sind.

Betreut wird das Projekt „Bistumswebfamilie“ von der Peregrinus GmbH.



Homepage der Pfarrei Schifferstadt geht an den Start.





3. **UNTERSTÜTZUNG DURCH DIE DIÖZESE**



BERATUNG UND UNTERSTÜTZUNG

Das Bistum Speyer hat in den letzten Jahren ein internes Beratungsangebot aufgebaut, um Haupt- und Ehrenamtliche in den vielfältigen Veränderungsprozessen und Herausforderungen begleiten zu können. Pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich im Rahmen einer mehrjährigen Weiterbildung qualifiziert und sind für ein bestimmtes Zeitkontingent als Berater/in, Supervisor/in und Coach tätig.

Drei Beratungsangebote stehen Einzelpersonen (Haupt- und Ehrenamtlichen) sowie Gruppen, Teams, kirchlichen Einrichtungen und den Gremienmitgliedern in Gemeindeausschuss, Pfarreirat und Verwaltungsrat zur Verfügung: Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung, Supervision und Coaching.

WER HILFT MIR?

- Gemeindeberater/innen beraten Teams und Gremien bei Veränderungs-, Innovations- und Entwicklungsprozessen und helfen bei der Konfliktbearbeitung. Bei der pastoralen Konzeptentwicklung unterstützen sie die Verantwortlichen vor Ort in den Pfarreien.
- Supervisoren/innen beraten Einzelpersonen und Gruppen bezüglich ihrer alltäglichen Arbeit. Ziele sind eine höhere Professionalität sowie die Entwicklung und Verbesserung des beruflichen und ehrenamtlichen Handelns.
- Coaches unterstützen Personen in Führungsfunktionen, die neue Handlungsmöglichkeiten, Haltungen und Lösungen erarbeiten oder an ihrer Persönlichkeitsentwicklung arbeiten möchten.

MIT WELCHEM ZIEL?

Ziel aller Beratungsformate ist es, Menschen in ihrem jeweiligen Arbeitszusammenhang zur Entfaltung ihrer Stärken sowie zur Nutzung ihrer Ressourcen zu ermutigen und zu qualifizierter Arbeit zu befähigen. Dabei stehen immer ihre Anliegen, Probleme und Ziele im Mittelpunkt der Beratung.



WOHIN WENDE ICH MICH?

Welches Angebot für die Begleitung geeignet ist, klärt eine eigens eingerichtete diözesane Clearingstelle. Bei ihr gehen alle Beratungsanfragen ein. Sie prüft, welches der drei Beratungsformate für Ihr Anliegen geeignet ist.

Anfragen richten Sie bitte an den Leiter der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen Dr. Kiefer (zuständig für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung und Coaching) oder an den Leiter der Abteilung Personalförderung Dr. Moos (zuständig für Supervision und Coaching).

Alle Kosten der Beratungen innerhalb der Diözese Speyer werden vom Bischöflichen Ordinariat übernommen.



Dr. Thomas Kiefer – HA I/1 – Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen
Webergasse 11 – 67346 Speyer – Telefon 06232/102-427 – beratungssysteme@bistum-speyer.de
Dr. Alois Moos – HA III/3 – Personalförderung – Kleine Pfaffengasse 14-18 – 67346 Speyer –
Telefon 06232/102-155 – beratungssysteme@bistum-speyer.de



DIE REGIONALVERWALTUNGEN

Im Rahmen des Prozesses Gemeindepastoral 2015 wurde die Errichtung von sechs Regionalverwaltungen beschlossen, die in den Bereichen der Personal- und Finanzverwaltung für die Pfarreien und Kindertageseinrichtungen unterstützend tätig sind.

■ Regionalverwaltung Gernersheim

Sie ist zuständig für die Dekanate Gernersheim und Landau.
Klosterstraße 13
76726 Gernersheim
Tel.: 07274 70 236 0
Fax: 07274 70 236 99
E-Mail: rv.gernersheim@bistum-speyer.de

■ Regionalverwaltung Neustadt

Sie ist zuständig für das Dekanat Bad Dürkheim.
Winzinger Straße 52
67433 Neustadt/Weinstraße
Tel.: 06321 48445-0
Fax: 06321 48445-40
E-Mail: rv.neustadt@bistum-speyer.de

■ Regionalverwaltung Kaiserslautern

Sie ist zuständig für die Dekanate Kaiserslautern, Donnersberg und Kusel.
Engelsgasse 1
67657 Kaiserslautern
Tel.: 0631 36 38 265
Fax: 0631 36 38 245
E-Mail: rv.kaiserslautern@bistum-speyer.de

■ Regionalverwaltung Pirmasens

Sie ist zuständig für das Dekanat Pirmasens.
Unterer Sommerwaldweg 44
66953 Pirmasens
Tel.: 06331 20 397 0
Fax: 06331 20 397 29
E-Mail: rv.pirmasens@bistum-speyer.de

■ Regionalverwaltung Ludwigshafen

Sie ist zuständig für die Dekanate Ludwigshafen und Speyer.
Madriener Weg 17
67069 Ludwigshafen
Tel.: 0621 59 808 0
Fax: 0621 59 808 30
E-Mail: rv.ludwigshafen@bistum-speyer.de

■ Regionalverwaltung St. Ingbert

Sie ist zuständig für das Dekanat Saarpfalz.
Karl-August-Woll-Str. 33
66386 St. Ingbert
Tel.: 06894 96 305 0
Fax: 06894 96 305 20
E-Mail: rv.st.ingbert@bistum-speyer.de





DIE CARITAS-ZENTREN

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Hilfe brauche?
Wohin kann ich jemanden schicken, der nicht mehr weiter weiß?
Wer kennt die sozialen Nöte und Sorgen in meiner Kommune,
im Umfeld unserer Pfarrei?

Für all diese Fragen gibt es eine Antwort: Die Caritas-Zentren mit ihren Beratungsdiensten. Im Bistum Speyer gibt es acht Caritas-Zentren, die Menschen in unterschiedlichsten Lebenslagen und Nöten beratend, unterstützend und begleitend zur Seite stehen. Sei es im Falle von Überschuldung, in einer schwierigen Familiensituation oder im Zusammenhang mit der Integration von geflüchteten Menschen. Hier sind die Caritas-Zentren Ansprechpartner und an sie kann auch verwiesen werden.



Mit Ausnahme des Caritas-Zentrums Kaiserslautern, das für drei Dekanate zuständig ist, sind alle anderen Caritas-Zentren jeweils einem Dekanat zugeordnet. In jedem Caritas-Zentrum gibt es auch eine Referentin bzw. einen Referenten für den Bereich Gemeindecaritas, die bzw. der Haupt- und Ehrenamtliche in der sozialen Tätigkeit der Pfarrei mit ihren Gemeinden berät und begleitet.

■ Caritas-Zentrum Speyer

(Dekanat Speyer)

Ludwigstraße 13a, 67346 Speyer

Tel.: 06232/8725112

E-Mail: caritas-zentrum.speyer@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Ludwigshafen

(Dekanat Ludwigshafen)

Ludwigstraße 67-69, 67059 Ludwigshafen

Tel.: 0621/598020

E-Mail: caritas-zentrum.ludwigshafen@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Neustadt

(Dekanat Bad Dürkheim)

Schwesternstraße 16, 67433 Neustadt/Wstr.

Tel.: 06321/39290

E-Mail: caritas-zentrum.neustadt@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Kaiserslautern

(Dekanate Donnersberg, Kusel und Kaiserslautern)

Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern

Tel.: 06321/36120222

E-Mail: caritas-zentrum.kaiserslautern@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Germersheim

(Dekanat Germersheim)

17er Straße 1, 76726 Germersheim

Tel.: 07274/94910

E-Mail: caritas-zentrum.germersheim@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Pirmasens

(Dekanat Pirmasens)

Schachenstraße 1, 66954 Pirmasens

Tel.: 06331/274010

E-Mail: caritas-zentrum.pirmasens@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Landau

(Dekanat Landau)

Königstraße 39/41, 76829 Landau/Pfalz

Tel.: 06341/93550

E-Mail: caritas-zentrum.landau@caritas-speyer.de

■ Caritas-Zentrum Saarpfalz

(Dekanat Saarpfalz)

Schanzstraße 4, 66424 Homburg

Tel.: 06841/934850

E-Mail: caritas-zentrum.saarpfalz@caritas-speyer.de



FORT- UND WEITERBILDUNG

Ehrenamtliche wollen in ihre Tätigkeit eingeführt werden, Schulungen besuchen und Begleitung erfahren. Dies sind notwendige Rahmenbedingungen, die zum einem durch die Hauptamtlichen vor Ort geleistet werden sollen, zum anderen auch von „Außen“ übernommen werden.

„Durch Fachstellen des Bischöflichen Ordinariates werden differenzierte Qualifizierungsangebote für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden und Pfarreien angeboten. Dazu gehören ebenso Angebote zu Fragen beispielsweise der Persönlichkeitsbildung, der Leitungs- und Teamkompetenz, der Öffentlichkeitsarbeit wie auch spirituelle Angebote. In diesem Zusammenhang sind die Standards Caritas (Kapitel 5.5.3), die Standards Liturgie (Kapitel 5.4.3) und die Standards Katechese (Kapitel 5.3.3) zu beachten.“ (Der Geist ist es, S. 109)

Daher müssen interessierte Ehrenamtliche auf diese Angebote aufmerksam gemacht werden. Zu den Qualifizierungsangeboten gehören auch Fort- und Weiterbildungen, die mit einer Beauftragung für diesen ehrenamtlichen Dienst abgeschlossen werden. So ist z.B. das Engagement als Kommunionhelferin bzw. Kommunionhelfer nur nach entsprechender Fortbildung mit bischöflicher Beauftragung möglich.

FORTBILDUNG SHEFT

Die Hauptabteilung Seelsorge des Bischöflichen Ordinariates bietet für ehrenamtlich Engagierte in Pfarrei und Gemeinde zahlreiche Aus- und

Weiterbildungsangebote an. Diese sind in einem Fortbildungsheft gebündelt, das zweimal im Jahr erscheint und zu Jahresbeginn und zu den Sommerferien an die Gremien versandt wird. Es kann auch angefordert werden bei:

Hauptabteilung Seelsorge
Webergasse 11 – 67346 Speyer
Tel.: 06232/102-314
E-Mail: seelsorge@bistum-speyer.de

NEWSLETTER

Aktuelle Hinweise werden in der Regel 14tägig von der Abteilung Seelsorge in Pfarrei und Lebensräumen als digitaler Newsletter verschickt. Sollten Sie daran Interesse haben, melden Sie sich bitte per Mail bei: pfarrei-lebensraeume@bistum-speyer.de

UNTERSTÜTZUNG FÜR AKTIVE

Diese und noch weitere Fort- und Weiterbildungsangebote befinden sich auch auf der Homepage des Bistums unter:
www.bistum-speyer.de/terminkalender/fort-und-weiterbildungen



Infoveranstaltung für Mitglieder der Verwaltungsräte.



RECHTLICHE BEDINGUNGEN



Konzert im Dom Speyer.

GEMA UND ANDERE VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Für kirchliche Nutzer urheberrechtlicher geschützter Werke hat der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) Rechte von folgenden Verwertungsgesellschaften erworben, in dem er Rahmenverträge abgeschlossen hat:

- GEMA: für Kirchenkonzerte und sonstige kostenfreie Veranstaltungen sowie für Gottesdienste und kirchliche Feiern,
- VG Musikedition: für Vervielfältigungen von einzelnen Liedtexten, insbesondere von Liedern für Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen sowie für die öffentliche Aufführung und Vervielfältigung von wissenschaftlichen Ausgaben von Musik- und Wortwerken; außerdem für die Herstellung von Liedheften mit max. 8 Seiten zur einmaligen Nutzung,
- VG Wort: für Vervielfältigungen im Rahmen der Weiterbildung.

(Landeskomitee der Katholiken in Bayern, Handbuch Pfarrgemeinderat, S. 127)

Bei Fragen wenden Sie sich an das Bischöfliche Rechtsamt.



Bischöfliches Rechtsamt

Referat Z/22
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

Hanna Wachter

Tel.: 06232/102-196
E-Mail: hanna.wachter@bistum-speyer.de

Lena Knauff

Tel.: 06232/102-218
E-Mail: lena.knauff@bistum-speyer.de

VERSICHERUNGEN

Die Diözese Speyer hat eine Reihe von Sammelversicherungen abgeschlossen, über die auch die Kirchengemeinden mit ihren Einrichtungen und ihrem haupt- und ehrenamtlichen Personal versichert sind und im Schadensfall Leistungen erhalten können. Zur Zeit bestehen folgende Sammelversicherungsverträge:

- Unfallversicherung bei Personenschäden,
- Haftpflichtversicherung mit Gewässerhaftpflichtversicherung, z. B. für Ölschäden,
- Gebäudeversicherung für Schäden am Gebäude z. B. durch Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel,
- Mobiliarversicherung für Schäden am Inventar z. B. durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel,
- Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Vollkasko) bei Eigenschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen auf angeordneter Dienstfahrt mit Einschluss der Rabattverlust-Versicherung bei Drittschäden,
- Bauleistungs-Versicherung,
- Vermögenseigenschaden-Versicherung für Vermögensschäden aus dem Geschäfts- und Verwaltungsbereich.

- Straf-Rechtsschutzversicherung für die rechtliche Verteidigung wegen des Vorwurfs, eine Straftat begangen zu haben.

Tritt ein Versicherungsschaden ein, so ist unverzüglich das Bischöfliche Rechtsamt zu benachrichtigen.



Bischöfliches Rechtsamt

Referat Z/22
Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

Michael Vatter

Tel.: 06232/102-241
E-Mail: michael.vatter@bistum-speyer.de

Lena Knauff

Tel: 06232/102-218
E-Mail: lena.knauff@bistum-speyer.de





DATENSCHUTZ

Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Aufgabe des Datenschutzes ist es daher, die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten bei der Verarbeitung zu beachten.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Grundsätzlich ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur erlaubt, wenn es ein Gesetz zulässt oder erfordert oder wenn die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat. Mit der Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint.

KIRCHLICHE REGELUNG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) wurde erlassen aufgrund des verfassungsrechtlich garantierten Rechts der Katholischen Kirche, ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Das KDG ist weitestgehend den staatlichen Regelungen nachgebildet und wurde wortgleich in jedem Bistum in Kraft gesetzt.

Es ist anwendbar auf alle kirchlichen Rechtsträger, unabhängig von der Organisationsform, also

- a. Bistümer, Kirchengemeinden, Kirchenstiftungen, Kirchengemeindeverbände,
- b. Caritas, kirchliche Körperschaften, Stiftungen, kirchliche Einrichtungen und sonstige kirchliche Rechtsträger.

Kirchliche Stellen, siehe a), müssen grundsätzlich einen Betrieblichen Datenschutzbeauftragten (bDSB) bestellen.

Die Datenschutzaufsicht wird jeweils von einer unabhängigen Datenschutzstelle wahrgenommen.

DATENGEHEIMNIS

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können rechtliche Folgen haben.

Die Verpflichtungserklärung gemäß § 5 muss schriftlich erfolgen und die Verpflichtung zum Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

VERÖFFENTLICHUNG

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (OVb 3/2018) sowie die Durchführungsverordnung zum Gesetz (OVb 8/2018) ist im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (OVb) veröffentlicht und kann auf der Bistumshomepage eingesehen werden: www.bistum-speyer.de/unterstuetzung-fuer-aktive/rechtliches/oberhirtliches-verordnungsblatt/ ODER unter: Mitarbeit / Rechtliche Informationen / Oberhirtliches Verordnungsblatt

DATENSCHUTZAUFSICHT

Jeder Betroffene hat gemäß § 44 Abs. 3 KDG das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen. Demnach kann sich jeder, der der Ansicht ist, dass bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch kirchliche Stellen ein Verstoß gegen den Datenschutz vorliegt, sich gegenüber dem Verantwortlichen, dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten oder direkt bei der Aufsichtsbehörde beschweren.

Das Katholische Datenschutzzentrum Frankfurt/Main ist die zuständige Aufsichtsbehörde für das Bistum Speyer.

<https://www.kath-datenschutzzentrum-ffm.de/>

Die Kontaktdaten des zuständigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten für das Bischöfliche Ordinariat nebst Außenstellen, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen und Gesamtkirchengemeinden in der Diözese Speyer lauten:



Bischöfliches Ordinariat Speyer
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter
René Pfeiffer

Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer

Tel. 06232 102 540

E-Mail: datenschutz@bistum-speyer.de

<https://www.bistum-speyer.de/bistum/aufbau-und-organisation/verwaltung/ha-zentralstelle/datenschutz/>

„COMMUNICARE“

(Diözesan Cloud für das Bistum Speyer)
Kommunikationsplattform für Haupt- und Ehrenamtliche

Das kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) verpflichtet alle Verantwortlichen, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen. Daher ist das Bistum Speyer seit November 2019 Mitbetreiber der Kommunikationsplattform „Communicare“.

Aktuell neun Diözesen betreiben im Rechenzentrum des Bistums Eichstätt diese Kommunikationsplattform. Sie entspricht den Datenschutzrichtlinien des KDG und ermöglicht eine Dateiablage auf einem sicheren Server. Via Internet und Anmeldung (mit Passwort) oder Linkversand kann jederzeit von einem dienstlichen oder privaten PC, aber auch via App vom Smartphone aus, unkompliziert auf die Dateien zugegriffen werden.

„Communicare“ ist nicht nur für den Bereich der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern vor allem auch für die ehrenamtlichen Frauen und Männer sowie in der Kombination von Haupt- und Ehrenamtlichkeit nutzbar. So bietet diese Plattform für die pfarrlichen Gremien und Gruppierungen die optimale Möglichkeit, den Mitgliedern z. B. Tagesordnungen und Protokolle mit Anlagen datenschutzkonform zugänglich zu machen. Die Pfarrei kann vor Ort selbständig Lizenzen an ihre Ehrenamtlichen vergeben oder auch wieder löschen, wenn diese keine Ämter in der Pfarrei mehr ausüben. Die Nutzung der Software ist für die Pfarreien kostenlos.





PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Seit Bekanntwerden der Missbrauchsfälle im Jahr 2010 hat die katholische Kirche ihre Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt intensiviert und in vielen Bereichen neu aufgestellt. Auch das Bistum Speyer setzt sich bewusst und aktiv für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein und macht sich stark, um tatmotivierten Menschen durch eine klare Haltung ein STOPP für Ihre Handlungen zu bieten.



Im November 2019 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine neue „Ordnung und Rahmenordnung zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohler im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ verabschiedet. Darin entwickelt sie die Leitlinien aus den Jahren 2002, 2010 und 2013 fort und konkretisiert viele Abläufe. Oberste Priorität bleibt weiterhin: Betroffene von sexuellem Missbrauch bedürfen besonderer Aufmerksamkeit und sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden.

Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ legt fest, dass „die Prävention integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie

schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ sein muss. Außerdem setzt sie sich zum Ziel, Kindern, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf der Basis des Christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

Um dies in unserem Bistum und der katholischen Kirche bundesweit zu erreichen, benötigt es viele unterschiedliche Maßnahmen, wie z.B. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Analyse der Schutz- und Risikofaktoren, Qualitätsmanagement, Beratungs- und Beschwerdewege, eine besonnene Personalauswahl und -entwicklung, nachhaltige Aufarbeitung, erweiterte Führungszeugnisse, Selbstverpflichtungserklärung und einen Verhaltenskodex. Alle diese Maßnahmen

gebündelt, ergeben ein institutionelles Schutzkonzept (ISK). Der jeweilige Rechtsträger hat die Verantwortung dieses ISK in seinem Zuständigkeitsbereich zu implementieren, regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Bis zum offiziellen Startschuss in unserer Diözese, der voraussichtlich im Jahr 2021 fallen wird, wird dazu eine Arbeitshilfe erarbeitet.

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Bis zur Implementierung der institutionellen Schutzkonzepte gilt weiterhin der Mindeststandard, dass alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

§ 2 des im Oberhirtlichen Verordnungsblatt (4/2014) veröffentlichten Gesetzes besagt, dass Personen, die wegen einer in § 72a des 8. Buches des Sozialgesetzbuches aufgezählten Straftat vorbestraft sind, nicht in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt werden dürfen. Dies gilt für alle Personen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Daher sind auch ehrenamtliche Engagierte in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet, ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Somit sind viele Frauen und Männer – junge und alte – davon betroffen, z.B.:

- die Katechetinnen bzw. Katecheten der Erstkommunionvorbereitung,
- die Gruppenleiter/innen bei der Sternsingeraktion,
- die Betreuer/innen bei Kinderfreizeiten,
- die Sakristanin bzw. der Sakristan,

- das Team der Pfarrbücherei,
- die Leiterin bzw. der Leiter eines Kinderchores.

Der Träger der jeweiligen Maßnahme (Pfarrei, Gemeinde, Verband) ist verpflichtet, das Erweiterte Führungszeugnis bei den entsprechenden Personen einzufordern. Näheres dazu finden Sie unter: www.bistum-speyer.de/rat-und-hilfe/hilfe-bei-sexuellem-missbrauch/

DIE KOORDINATIONSSTELLE PRÄVENTION SEXUALISIERTE GEWALT

Sie wird von den Präventionsbeauftragten geleitet und soll die Bemühungen zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bistum unterstützen, vernetzen und steuern.



Koordinationsstelle Prävention sexualisierte Gewalt

Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer
Tel.: 06232/102-511
E-Mail: praevention@bistum-speyer.de

Präventionsbeauftragte Olaf von Knobelsdorff

Tel.: 0151-14880088
E-Mail: Heinz-Olaf.von-Knobelsdorff@bistum-speyer.de

Christine Lormes

Tel.: 0151-14879699
E-Mail: christine.lormes@bistum-speyer.de



4. ANHANG

Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer (PG-Satzung)

Präambel	50
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	50
§ 1 Begriffsbestimmungen	50
Teil 2: Der Pfarreirat	50
§ 2 Grundsätzliche Bestimmungen	50
§ 3 Aufgaben	50
§ 4 Rechte	50
§ 5 Zusammensetzung	51
§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	51
§ 7 Konstituierung und Amtszeit	51
§ 8 Ende der Mitgliedschaft	51
§ 9 Vorstand	51
§ 10 Arbeitsweise des Pfarreirates	51
§ 11 Sachausschüsse	52
§ 12 Pfarrversammlung	52
§ 13 Begehren von Mitgliedern der Pfarrei	52
§ 14 Geschäftsordnung	52
Teil 3: Der Gemeindeausschuss	52
§ 15 Grundsätzliche Bestimmungen	52
§ 16 Aufgaben	52
§ 17 Rechte	52
§ 18 Zusammensetzung	52
§ 19 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	53
§ 20 Konstituierung und Amtszeit	53
§ 21 Ende der Mitgliedschaft	53
§ 22 Arbeitsweise des Gemeindeausschusses	53
§ 23 Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams	53
Teil 4: Der Verwaltungsrat	53
§ 24 Grundsätzliche Bestimmung	53
Teil 5: Schlussbestimmung	53
§ 25 Inkrafttreten	53

Präambel

Das Zeugnis der Kirche für Jesus Christus und sein Evangelium, der Dienst für die Menschen in der Welt von heute und die Feier unseres Glaubens im Gottesdienst können nur in gemeinsamer Verantwortung aller Glieder des Volkes Gottes gelingen. Diese Verantwortung zu fördern ist Auftrag von Pfarreirat, Verwaltungsrat und Gemeindeausschuss.

So dienen sie dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei mit ihren Gemeinden und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche.

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die Pfarrei im Sinne dieses Gesetzes ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einem bestimmten Territorium der Diözese Speyer vom Diözesanbischof errichtet ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat (c. 515, CIC). Sie entspricht zugleich der nach den staatskirchenrechtlichen Vorgaben errichteten Kirchengemeinde.

(2) Gemeinde im Sinne dieses Gesetzes ist eine vom Bischof definierte Gemeinschaft von Gläubigen innerhalb einer Pfarrei; sie hat weder nach kanonischem, noch nach weltlichem Recht Rechtspersönlichkeit.

Teil 2: Der Pfarreirat

§ 2

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Der Pfarreirat ist einerseits das vom Bischof anerkannte Organ zur Förderung und zur Koordinierung des Laienapostolates in der Pfarrei und andererseits der für die Pfarrei vorgesehene Pastoralrat. Der Pfarreirat wirkt bei allen Aufgaben, die die Pfarrei betreffen, je nach Sachbereich beratend oder beschließend mit.

(2) In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Pfarreirat trägt zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für ein aktives kirchliches Leben in der Pfarrei. In enger Vernetzung der Gemeinden erarbeitet er auf der Grundlage des Pastoralkonzeptes der Diözese „Gemeindepastoral 2015“ das Pastorale Konzept, und sorgt für dessen Überprüfung und Fortschreibung. Dazu analysiert er die Situation in den Gemeinden, legt entsprechend den Erfordernissen pastorale Schwerpunkte, Ziele und Maßnahmen fest und fördert das Zusammenwachsen der Pfarrei. Er berät über die die Pfarrei betreffenden Fragen, fasst dazu Beschlüsse und trägt Sorge für deren Durchführung.

(2) Der Pfarreirat gibt dem Bischof Empfehlungen zur Bildung von Gemeinden im Sinne des § 1 Abs. 2.

(3) Weitere Aufgabenfelder ergeben sich aus dem Pastoralen Konzept der Pfarrei. Hierzu gehören insbesondere,

1. die unterschiedlichen Lebenssituationen der Menschen in der Pfarrei wahrzunehmen und Folgerungen im Blick auf Begegnung, Begleitung und Hilfe zu ziehen; dazu gehört auch, politische, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen zu erkennen und gegebenenfalls zu reagieren;

2. die Mitverantwortung der Laien auf der Ebene der Pfarrei zu sichern, die Charismen zu entdecken, für die Qualifizierung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge zu tragen und diese bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;

3. dafür zu sorgen, dass auf der Ebene der Pfarrei ein Basisangebot der drei Grunddienste vorgehalten wird:

– Ideen und Initiativen für eine missionarische Katechese, insbesondere für Sakramenten- und Erwachsenenkatechese zu entwickeln;

– für eine lebendige Feier der Liturgie Sorge zu tragen und die Gottesdienste zu koordinieren;

– eine diakonische Pastoral zu fördern und mitzutragen auch in Kontakt mit den örtlichen sozialen Einrichtungen und dem zuständigen Caritas-Zentrum;

4. das Bewusstsein zu fördern, Teil der Weltkirche zu sein und im Blick auf die Vielfalt der unterschiedlichen Teilkirchen voneinander lernen zu können;

5. die ökumenische Zusammenarbeit auf Ebene der Pfarrei zu fördern und zu koordinieren;

6. den Dialog mit Vertretern der Religionen zu suchen, die in der Pfarrei ansässig sind;

7. die Verantwortung der Pfarrei für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung und „Eine Welt“ wach zu halten;

8. die Arbeit der katholischen Kindertagesstätten und anderer Einrichtungen unterstützend zu begleiten sowie katholische Verbände, Organisationen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;

9. die Zusammenarbeit mit den Schulen, anderen Kindertageseinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Gebiet der Pfarrei zu fördern;

10. die Pfarrei und ihre Anliegen zusammen mit dem Pfarrer und dem Pastoralteam in der Öffentlichkeit zu vertreten;

11. die Pfarrangehörigen regelmäßig über die Arbeit des Pfarreirates zu informieren und für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu sorgen;

12. Vertreterinnen oder Vertreter der Pfarrei für andere kirchliche Gremien zu wählen, soweit hierfür die Zuständigkeit des Pfarreirates vorgesehen ist;

13. die Immobiliensituation in den Blick zu nehmen und eine Priorisierung hinsichtlich der pastoralen Bedürfnisse festzulegen.

§ 4

Rechte

(1) Im Bereich der Pastoral wirkt der Pfarreirat beratend mit, soweit ihm diese Satzung in einzelnen Angelegenheiten nicht weitergehende Rechte zukommen lässt. Als Organ des Laienapostolates kann er unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei in eigener Verantwortung tätig werden und Entscheidungen treffen.

(2) Der Pfarreirat entsendet eine Beauftragte oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht in den Verwaltungsrat. Für die Vermögensverwaltung einschließlich des Stellenplans erarbeitet der Pfarreirat pastorale Richtlinien und gibt gemäß § 2 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) vor Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes seine Stellungnahme ab.

(3) Die Zustimmung des Pfarreirates ist notwendig zur Inkraftsetzung und Veränderung des Pastoralen Konzeptes. Dazu gehören insbesondere

- a) die Gestaltung der Grunddienste Liturgie, Katechese und Caritas,
- b) Regelungen der gottesdienstlichen Feiern in der Pfarrei. Dies gilt unter anderem für Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, Taufe, Erstkommunion, Begräbnisfeiern,
- c) öffentliche Veranstaltungen der Pfarrei,
- d) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Der Pfarreirat ist zu hören vor Entscheidungen über

- a) Erlass von Hausordnungen für pfarrliche Gebäude,
- b) Nutzungsänderungen an den Kirchen und den pfarrlich genutzten Immobilien,
- c) technische und künstlerische Ausstattung der Kirchen,
- d) Anträge auf Veränderungen des territorialen Zuschnitts der Pfarrei,
- e) Einrichtung und Aufhebung von Kontaktstellen des Pfarrbüros,
- f) den Entwurf des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde (§ 2 Abs. 1 KVVG).

Die Stellungnahme des Pfarreirates ist Anträgen an das Bischöfliche Ordinariat beizufügen.

(5) Der Pfarreirat hat das Recht, über alle Vorgänge und Entwicklungen, die die Pfarrei betreffen, informiert zu werden. Regelmäßig informieren

- a) der Pfarrer oder ein anderes Mitglied des Pastoralteams über die Arbeit des Pastoralteams,
- b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse über deren Tätigkeit,
- c) der Delegierte bzw. die Delegierte des Verwaltungsrates über die wirtschaftliche Situation der Pfarrei sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- d) die Leitungen der Kindertageseinrichtungen über die Arbeit in den Einrichtungen,
- e) der Pfarrer über Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken, sowie über die Neugründung von Gruppen kirchlicher Verbände und Organisationen.

§ 5

Zusammensetzung

(1) Der Pfarreirat setzt sich zusammen aus den direkt gewählten, den geborenen und gegebenenfalls den nach Abs. 5 hinzugewählten Mitgliedern. Alle Mitglieder haben Stimmrecht.

(2) Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarreirates beträgt zwischen 10 und 18 Personen. Der Pfarreirat legt vor der Wahl fest, wie viele Mitglieder aus den einzelnen Gemeinden zu wählen sind. Dabei hat er jede Gemeinde mit mindestens einem Mitglied zu berücksichtigen. Dieser Beschluss muss mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten, veröffentlicht werden.

(3) Die Gemeinden wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Pfarreirat nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl.

(4) Geborene Mitglieder sind

- a) die Mitglieder des Pastoralteams,
- b) die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse,
- c) der oder die Delegierte des Verwaltungsrates,
- d) zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Pfarrei aktiven Jugendverbände, Ministrantengruppen und nicht verbandlicher Jugendgruppen,
- e) eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der Pfarrei aktiven Erwachsenenverbände sowie
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Leitungen der kath. Kindertageseinrichtungen in der Pfarrei.

Die betroffenen Gruppierungen nach lit. d, e und f melden zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung dem Pfarrer ihre Vertreterinnen bzw. Vertreter.

(5) Der Pfarreirat kann auf Vorschlag des Pfarrers jederzeit weitere Mitglieder hinzuwählen, maximal jedoch drei Personen.

§ 6

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

(2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

(4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

§ 7

Konstituierung und Amtszeit

(1) Die Konstituierung des Pfarreirates findet innerhalb von fünf Wochen nach der Wahl statt. Der Pfarrer ruft den Pfarreirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. In dieser Sitzung wählt der Pfarreirat aus seiner Mitte den Vorstand gemäß § 9 Abs. 1 und die Vertreterin bzw. den Vertreter im Verwaltungsrat. Ferner erfolgt ggf. die Hinzuwahl weiterer Mitglieder nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.

(2) Bis zur Übernahme des Amtes durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden kommt dem Pfarrer die Sitzungsleitung des Pfarreirates zu.

(3) Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder des Pfarreirates durch den Pfarrer im zentralen Gottesdienst der Pfarrei vorgestellt.

(4) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Der Pfarreirat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit aus dem Pfarreirat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius angerufen werden.

(3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Pfarreirat gehört werden.

(4) Will ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausscheiden, so hat es dies schriftlich dem/der Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates vorzeitig aus oder wird die Mitgliedschaft aberkannt, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl aus der betreffenden Gemeinde nach.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand des Pfarreirates besteht aus dem Pfarrer, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer. Vorsitzende/Vorsitzender, Stellvertreterin/Stellvertreter und Schriftführerin/Schriftführer werden vom Pfarreirat gewählt. Der Pfarreirat kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen. Gewählte Vorstandsmitglieder können durch den Pfarreirat abgewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet diese. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor und trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse des Pfarreirates.

(3) Die/der Vorsitzende des Pfarreirates vertritt den Pfarreirat nach außen.

§ 10

Arbeitsweise des Pfarreirates

(1) Der Pfarreirat soll wenigstens vierteljährlich zusammentreten. Die/der Vorsitzende des Pfarreirates, im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt die Mitglieder des Pfarreirates

schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu Außerordentlichen Sitzungen muss eingeladen werden, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen.

(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Pfarreirat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Pfarreirates zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Pfarreirates. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(4) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarreirat bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung gegen einen Antrag oder gegen einen in seiner Abwesenheit gefassten Beschluss stimmen muss, so ist die anstehende Frage im Pfarreirat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Ortsordinarius.

(7) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, kann der Ortsordinarius angerufen werden. Er verfügt die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

(8) Über die Sitzung des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/ dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Pfarreirates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(9) Die Beschlüsse des Pfarreirates sind in allen Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, falls der Pfarreirat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 11

Sachausschüsse

(1) Der Pfarreirat bildet Ausschüsse für die drei Grunddienste der Katechese, der Liturgie und der Caritas. Alle Gemeinden sollen nach Möglichkeit in diesen Ausschüssen personell vertreten sein. Mitglied ist außerdem der/die im Pastoralteam zuständige Beauftragte für den jeweiligen Grunddienst.

(2) Es soll ein Jugendausschuss gebildet werden, dem neben einem Mitglied des Pastoralteams Vertreterinnen/Vertreter aller verbandlichen Jugendgruppen, Ministrantengruppen und der nichtverbandlichen Jugendarbeit der Pfarrei angehören.

(3) Der Pfarreirat kann weitere Sachausschüsse bilden.

(4) Jedem Sachausschuss des Pfarreirates gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Es trägt Verantwortung für die Vernetzung zum Pfarreirat. Weitere Mitglieder sollen engagierte Einzelpersonen sein, die nicht den pfarrlichen Gremien angehören müssen.

(5) Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Bei den Sachausschüssen für Liturgie, Katechese und Caritas muss diese Person Mitglied im Pfarreirat sein.

(6) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungsergebnisse werden mit Beschlussfassung durch den Pfarreirat wirksam. Ausschüsse handeln im Auftrag des Pfarreirates.

(7) Die Sachausschüsse berichten in den Sitzungen des Pfarreirates über ihre Arbeit.

§ 12

Pfarrversammlung

Der Pfarreirat soll zur Beratung und Information zu wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.

§ 13

Begehren von Mitgliedern der Pfarrei

Ein Antrag, der von mindestens vierzig Mitgliedern der Pfarrei unterschrieben wurde, ist vom Vorstand des Pfarreirates auf die Tagesordnung der nächsten Pfarreiratssitzung zu nehmen. Bei der Beratung dieses Tagesordnungspunktes werden bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Antragsteller mit Rederecht zugelassen.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Pfarreirat kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

Teil 3: Der Gemeindeausschuss

§ 15

Grundsätzliche Bestimmungen

In jeder Gemeinde wird ein Gemeindeausschuss gebildet, der aus mindestens drei gewählten Mitgliedern bestehen muss.

§ 16

Aufgaben

(1) Der Gemeindeausschuss koordiniert im Rahmen des Pastoralen Konzeptes der Pfarrei und der Beschlüsse des Pfarreirates das kirchliche Leben vor Ort. Dabei arbeitet er möglichst eng mit dem Pfarreirat und dessen Sachausschüssen zusammen. Seine Aufgaben sind insbesondere

1. das kirchliche Leben vor Ort zu fördern, die Charismen zu entdecken und sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
2. Sorge zu tragen für die Glaubensweitergabe und die Gewinnung von Katecheten und Katechetinnen in der katechetischen Arbeit;
3. für ein lebendiges liturgisches Leben Sorge zu tragen;
4. den caritativen Dienst zu fördern und mitzutragen;
5. die Situation in der Gemeinde zu beobachten und Entwicklungen, Probleme sowie Vorschläge an den Pfarreirat weiterzuleiten;
6. die Tätigkeit von Verbänden, Gruppen und freien Initiativen auf der Ebene der Gemeinde zu fördern und zu koordinieren;

(2) Im Bereich der Vermögensverwaltung kann der Verwaltungsrat dem Gemeindeausschuss, z.B. bei Baumaßnahmen oder bei einzelnen Stellenbesetzungen der Kirchenstiftung, die Durchführung einzelner genau umschriebener Projekte und die damit verbundenen Teilentscheidungen übertragen. Die Delegation muss schriftlich erfolgen und das Projekt und den Kostenrahmen genau beschreiben. Darüber hinaus gelten die §§ 9, 11 und 12 KVVG auch für den Gemeindeausschuss.

§ 17

Rechte

(1) Der Gemeindeausschuss hat das Recht, zu jeder Zeit über Beratungen informiert und vor Entscheidungen, die die Gemeinde oder die dort belegenen Kirchenstiftungen betreffen, gehört zu werden. Regelmäßig informieren

- a) der/die Vorsitzende des Gemeindeausschusses über Beratungen und Beschlüsse des Pfarreirates,
- b) die Mitglieder des Verwaltungsrates über Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates, unter Wahrung der Amtsverschwiegenheit (§ 9 Abs. 2 KVVG).

(2) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit Anträge an den Verwaltungsrat oder den Pfarreirat stellen, die dort behandelt werden müssen.

(3) In Gemeinden, die aus mehreren bürgerlichen Gemeinden oder Ortsteilen bestehen, kann der Gemeindeausschuss vor der Wahl festlegen, wie viele Mitglieder aus jeder dieser bürgerlichen Gemeinden bzw. aus jedem dieser Ortsteile in den Gemeindeausschuss zu wählen sind; er kann auch festlegen, ob und wie die Mandate der Gemeinde im Pfarreirat nach diesen bürgerlichen Gemeinden bzw. Ortsteilen aufgeteilt werden. Diese Beschlüsse müssen mit der Aufforderung, Wahlvorschläge zu unterbreiten und mit der Kandidatenliste veröffentlicht werden.

§ 18

Zusammensetzung

(1) Der Gemeindeausschuss setzt sich zusammen aus gewählten und hinzu gewählten Mitgliedern sowie wenigstens jeweils einem der Mitglieder, die aus der Gemeinde in den Verwaltungsrat bzw. in den

Pfarrerrat gewählt werden. Wird vor Ort keine Regelung gefunden, ist jeweils das Mitglied aus Verwaltungsrat bzw. Pfarrerrat mit der höchsten Stimmenzahl auch Mitglied des Gemeindeausschusses.

(2) Die Gemeinde wählt nach der Wahlordnung in geheimer und unmittelbarer Wahl mindestens drei Mitglieder in den Gemeindeausschuss. Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder legt der amtierende Gemeindeausschuss vor der Wahl fest.

(3) Der Gemeindeausschuss kann jederzeit weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Zuwahl kann im Rahmen der Konstituierung und während der Amtszeit erfolgen.

(4) Ist eine ehrenamtliche Ansprechperson für ökumenische Belange bestellt, so ist diese Mitglied im Gemeindeausschuss.

§ 19

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Katholische Christen unter 16 Jahren sind wahlberechtigt, wenn sie das Sakrament der Firmung empfangen haben.

(2) Wählbar sind katholische Christen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in der Pfarrei seit 3 Monaten ihren Hauptwohnsitz haben oder in ihr wichtige Aufgaben wahrnehmen.

(3) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.

(4) Wählbarkeit in mehreren Gemeinden ist unzulässig.

§ 20

Konstituierung und Amtszeit

(1) Der Pfarrer oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Pastoralteams ruft den Gemeindeausschuss innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Auf dieser Sitzung wählt der Gemeindeausschuss den Vorstand gem. § 22 Abs. 1. Bis zur Amtsübernahme durch die / den Vorsitzenden leitet der Pfarrer oder das von ihm bestimmte Mitglied des Pastoralteams die Sitzung des Gemeindeausschusses.

(2) Zu Beginn ihrer Tätigkeit stellen sich die Mitglieder des Gemeindeausschusses im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vor.

(3) Die Amtszeit des Gemeindeausschusses beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neu gewählten Gremiums.

§ 21

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Wählbarkeit oder durch Ungültigerklärung der Wahl.

(2) Der Gemeindeausschuss kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit aus dem Gemeindeausschuss ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Die Entscheidung muss zur Gültigkeit vom Pfarrer bestätigt werden.

(3) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeindeausschuss ausscheiden, so hat es dies schriftlich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden gegenüber zu erklären.

(4) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Wahlperiode die Kandidatin bzw. der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenzahl nach.

§ 22

Arbeitsweise des Gemeindeausschusses

(1) Der Gemeindeausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Sie können von ihm auch jederzeit wieder abgewählt werden.

(2) Die/der Vorsitzende vertritt den Gemeindeausschuss nach außen.

(3) Die/der Vorsitzende des Gemeindeausschusses lädt dessen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. Zu einer Sitzung muss außerdem eingeladen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Gemeindeausschusses dies unter Angabe der zu behandelnden Themen schriftlich beantragen. Eine Kopie der Einladung ist stets auch dem Pfarrer, den Mitgliedern des Pastoralteams und dem Vorstand des Pfarrerrates zeitgleich zu übersenden.

(4) Die Sitzungen des Gemeindeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Personal-, Bau- oder Grundstücksangelegenheiten beraten werden oder der Gemeindeausschuss den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt. In diesen Fällen sind die Mitglieder des Gemeindeausschusses zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Die Leitung der Sitzung obliegt der/dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses. Im Verhinderungsfall nimmt diese Aufgabe die/der stellvertretende Vorsitzende wahr.

(5) Der Gemeindeausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Gemeindeausschuss bei der nächsten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung, zu der ordnungsgemäß eingeladen worden ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Angelegenheiten nach § 16 Abs. 2 sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die nach § 6 KVVG das passive Wahlrecht zum Verwaltungsrat haben.

(7) Über die Sitzung des Gemeindeausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird an die Mitglieder des Gemeindeausschusses, die Mitglieder des Pastoralteams und an den Vorstand des Pfarrerrates verschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand gegen die Fassung des Protokolls kein Einspruch erhoben wird. Einsprüche gegen das Protokoll werden bei der nächsten Sitzung beraten. Das Protokoll gehört zu den amtlichen Akten und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(8) Die Beschlüsse des Gemeindeausschusses sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, falls der Gemeindeausschuss im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 23

Rechte des Pfarrers und des Pastoralteams

(1) Dem Pfarrer und den Mitgliedern des Pastoralteams steht es frei, an den Sitzungen des Gemeindeausschusses teilzunehmen.

(2) Erklärt der Pfarrer unter Angabe der Gründe, dass er aufgrund der durch seinen amtlichen Auftrag gegebenen pastoralen Verantwortung einen Beschluss des Gemeindeausschusses nicht mittragen kann, so ist dieser Beschluss nicht wirksam. Diese Erklärung muss der Pfarrer unverzüglich nach Kenntnisnahme des Beschlusses der / dem Vorsitzenden des Gemeindeausschusses schriftlich mitteilen. Die anstehende Frage ist in der nächsten Sitzung des Pfarrerrates zu beraten und zu entscheiden.

Teil 4: Der Verwaltungsrat

§ 24

Grundsätzliche Bestimmung

Die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in den Pfarreien erfolgt gemäß den Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes und nach Maßgabe der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Teil 5: Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Ganzen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Die Regelungen, betreffend die Wahl der Gremien, treten bereits mit der Verkündung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft.

Speyer, den 14. Januar 2015

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer

Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG)¹

I. Kirchengemeinden

§ 1

Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinden

(1) In jeder Kirchengemeinde ist ein Verwaltungsrat zu bilden. Der Verwaltungsrat verwaltet das kirchliche Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Kirchengemeinde, deren Vermögen und die in der Kirchengemeinde belegenen Kirchenstiftungen und deren Vermögen sowie die weiteren kirchlichen Stiftungen, die der Verwaltung ortskirchlicher Organe unterstellt sind und deren Vermögen, sofern sie keinen eigenen Verwaltungsrat haben.

(2) Die Rechte des Pfarreirates bleiben unberührt.

§ 2

Haushaltsplan und Jahresrechnung

(1) Der Verwaltungsrat beschließt unter Berücksichtigung der vom Pfarreirat erarbeiteten pastoralen Richtlinien einen Haushaltsplan für jedes Haushaltsjahr. Dem Pfarreirat ist Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen Frist zu dem Entwurf des Haushaltsplanes Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat stellt weiterhin die Jahresrechnung fest.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat für die Gemeindemitglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Sodann ist er dem Ortsordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Jahresrechnung ist nach Feststellung durch den Verwaltungsrat wie der Haushaltsplan öffentlich auszulegen. Sie ist anschließend dem Ortsordinarius zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

(4) Die Buchführung erfolgt durch eine Verwaltungsstelle, die der Ortsordinarius bestimmt.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Pfarrer oder dem vom Ortsordinarius mit der Leitung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde Beauftragten als Vorsitzendem und

b) den von der Kirchengemeinde gewählten Mitgliedern.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus den gewählten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertritt.

(3) Die in der Kirchengemeinde hauptamtlich tätigen Kooperatoren, Kapläne, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferenten sowie die in der Kirchengemeinde tätigen Diakone mit Zivilberuf und der Beauftragte des Pfarreirates, soweit sie nicht bereits Mitglieder des Verwaltungsrates sind, haben das Recht, beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

(4) Auf Wunsch des Pfarrers nimmt der für die Pfarrei zuständige Mitarbeiter der Verwaltungsstelle an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 4

Mitgliederzahl

(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach der Zahl der Wahlbezirke. Sie beträgt für jeden Wahlbezirk zwei Mitglieder. Sollten in der Kirchengemeinde weniger als vier Wahlbezirke bestehen, beträgt die Anzahl pro Wahlbezirk drei Mitglieder. Sollten mehr als sechs Wahlbezirke bestehen, beträgt die Anzahl pro Wahlbezirk nur ein Mitglied. Sollte in einer Kirchengemeinde nur ein Wahlbezirk bestehen, beträgt die Zahl der zu wählenden Mitglieder sechs.

(2) Bei Wahlbezirken mit nur einem Mitglied im Verwaltungsrat ist derjenige Kandidat Abwesenheitsvertreter, der die zweitmeisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(3) Während der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die gewählten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Sofern während der Amtsperiode die Zahl der Mitglieder einschließlich der nachgerückten Ersatzmitglieder auf weniger als die Hälfte der nach der Wahlordnung vorgesehenen Mitglieder sinkt, kann der Ortsordinarius eine Neuwahl für die Kirchengemeinde oder einzelne Wahlbezirke anordnen.

(5) Bei Gebietsveränderungen der Kirchengemeinden während der Amtsperiode kann der Ortsordinarius den Verwaltungsrat auflösen und Neuwahlen anordnen.

§ 5

Wahl

(1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Kirchengemeindemitglieder. Wer seine Hauptwohnung nicht in der betreffenden Kirchengemeinde hat, kann weder in den Verwaltungsrat gewählt werden, noch bei der Wahl zum Verwaltungsrat mitwirken. Wahlberechtigt ist, wer nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Die Wahl ist geheim.

(3) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Der Ortsordinarius erlässt eine Wahlordnung.

(5) Die Namen der Gewählten sind unverzüglich dem Ortsordinarius mitzuteilen.

(6) Der Pfarrer ruft den Verwaltungsrat innerhalb von drei Wochen nach der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 6

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindemitglied, das

a) seit mindestens drei Monaten seine Hauptwohnung in der Kirchengemeinde hat und

b) nach staatlichem Recht volljährig ist.

(2) Nicht wählbar ist,

a) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

b) wer aufgrund gerichtlicher Anordnung in einer Anstalt untergebracht ist,

c) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechtes aus der Kirche ausgetreten ist,

d) wer in einem Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde steht, oder

e) wer im Dienste des Bistums steht und keine schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius hat,

f) wer durch den Ortsordinarius aus dem Verwaltungsrat entlassen wurde und dabei die Wählbarkeit entzogen bekam.

Die Ausschlussstatbestände nach d) und e) gelten nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.

§ 7

Amtszeit

(1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet mit dem Amtsantritt der Nachfolger.

(2) Weigert sich ein Mitglied, sein Amt auszuüben, oder endet seine Mitgliedschaft vorzeitig, so tritt an seine Stelle das nächstfolgende gewählte Ersatzmitglied.

(3) Findet die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates aus besonderem Anlass außerhalb des allgemeinen Wahltermins statt, dauert die Amtszeit aller Mitglieder nur bis zum Ende der Amtsperiode. Findet die Wahl innerhalb des letzten Jahres vor dem allgemeinen Wahltermin statt, gilt sie auch für die kommende Amtsperiode.

§ 8

Verlust des Amtes

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind oder die Wahl für ungültig erklärt wird.

(2) Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Ärgernis erregenden Lebenswandels aus dem Verwaltungsrat ausschließen. Zuvor muss das Mitglied gehört werden. Gegen die Entscheidung kann der Ortsordinarius angerufen werden.

(3) Der Ortsordinarius kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit entziehen. Zuvor müssen das Mitglied und der übrige Verwaltungsrat gehört werden.

§ 9

Ehrenamt und Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein Ehrenamt. Es wird unentgeltlich ausgeübt.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet in Personal-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten; in anderen Angelegenheiten, wenn der Verwaltungsrat es beschließt oder wenn die Verschwiegenheit sich aus der Natur der Sache ergibt. Die Verschwiegenheitspflicht dauert über die Amtszeit hinaus fort. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für andere teilnehmende Personen; sie sind vom Vorsitzenden darauf hinzuweisen.

§ 10

Einberufung und Leitung

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen auf Verlangen des Ortsordinarius oder auf schriftlichen Antrag eines

¹ Zur besseren Lesbarkeit werden durchgängig die männlichen Bezeichnungen verwendet; hiervon sind, soweit vorhanden, die weiblichen Bezeichnungen mitumfasst.

Drittels der Mitglieder. Wenn der Vorsitzende dieser Verpflichtung nicht binnen zwei Wochen nachkommt oder Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender nicht vorhanden sind, kann der Ortsordinarius die Einberufung vornehmen und einen Sitzungsleiter bestimmen.

§ 11

Einladung und Öffentlichkeit

- (1) Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder sowie die in § 3 Absatz 3 genannten Personen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) In Eilfällen kann unter Beachtung der in Absatz 1 vorgeschriebenen Form unter Verzicht auf die Frist eingeladen werden. Jedoch ist eine Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand nur möglich, wenn der Verwaltungsrat beschlussfähig ist und zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Jedoch kann der Verwaltungsrat durch Beschluss die Anwesenheit von Nichtmitgliedern zulassen.

§ 12

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für die Fälle des § 11 Absatz 3.
- (2) Ein Beschluss kommt zustande, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Bei Wahlen erfolgt im Falle der Stimmgleichheit eine Stichwahl; führt auch diese zur Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (3) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat gegen Entscheidungen des Verwaltungsrates, die das Vermögen der Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind, betreffen und die in seinem Wahlbezirk belegen sind, ein aufschiebendes Vetorecht. Das Vetorecht kann von jedem Mitglied einzeln in der Sitzung selbst – mündlich – oder bei Abwesenheit bis zwei Wochen nach Erhalt des Protokolls – schriftlich – wahrgenommen werden. Der Verwaltungsrat hat auf der nächsten der Einlegung des Vetos folgenden Sitzung, die innerhalb von sechs Monaten stattfinden muss, erneut die Sache zu beraten und abschließend zu entscheiden. Die betreffende Entscheidung kommt nur dann gültig zu Stande, wenn der Verwaltungsrat erneut berät und mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt.
- (4) Sind Mitglieder von der Beschlussfassung selbst betroffen, so haben sie – außer bei Wahlen – keine Stimme und dürfen bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Elternteil, der Ehegatte, Kinder, Geschwister oder von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Personen durch die Beschlussfassung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Nicht anwesend dürfen in solchen Fällen auch Personen sein, die nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
- (5) Über das Vorliegen derartiger Gründe entscheidet der Verwaltungsrat. Bei dieser Entscheidung wirkt der Betroffene nicht mit, er ist aber vorher anzuhören.
- (6) Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Ortsordinarius zu. Dieser entscheidet endgültig. Bis zum Ablauf der Beschwerdefrist, oder bei eingeleiteter Beschwerde bis zur Entscheidung des Ortsordinarius bleibt ein Beschluss schwebend unwirksam.

§ 13

Protokollbuch

- (1) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Datums und der Anwesenden unverzüglich in ein Protokollbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Mitglied unter Beidrückung des Amtssiegels der Kirchengemeinde unterschrieben. Sofern das Protokoll elektronisch erstellt wird, ist es auszudrucken, zu paginieren und jede Seite in der Form des Satzes 1 zu zeichnen. Spätestens zum Ende einer Amtsperiode sind sämtliche Protokolle in gebundener Form zu sammeln und im Pfarrarchiv zu verwahren.
- (2) Beurkundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Protokollbuch, die der Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende unter Beidrückung des Pfarrsiegels der Kirchengemeinde beglaubigt.

§ 14

Verbindlichkeit der Willenserklärung

- (1) Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Vorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes sowie der Beidrückung des Pfarrsiegels.
- (2) Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses festgestellt.
- (3) Die Bestimmung des § 17 bleibt unberührt.

§ 15

Benachrichtigungspflicht

- (1) Der Ortsordinarius ist unverzüglich zu benachrichtigen bei Beteiligung
 - a) an Verfahren der Bodenordnung (Bauleitplanung, Baulandumlegung, Flurbereinigung u. ä.),
 - b) an gerichtlichen Verfahren und Vorverfahren.
- (2) Benachrichtigungspflichten, die sich aus anderen Regelungen ergeben, bleiben unberührt.

§ 16

Genehmigung von Beschlüssen mit innerkirchlicher Wirkung

- Die Genehmigung des Ortsordinarius ist einzuholen bei Beschlüssen über
- a) Errichtung und Änderung der Nutzungsart von Kirchen, Kapellen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Jugendheimen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenanstalten, Altenheimen und sonstigen Bauten,
 - b) öffentliche Sammlungen, die im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden, unbeschadet der hierfür erforderlichen staatlichen Genehmigung,
 - c) Festsetzung des Haushaltsplanes.
- Sonstige kirchliche Vorschriften über Genehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

§ 17

Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert bedürfen folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind und keinen eigenen Verwaltungsrat haben, zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie Änderung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Zustimmung zu Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,
 - c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten,
 - d) die Annahme von Schenkungen und Zuwendungen, die mit einer Verpflichtung belastet sind, sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
 - e) Aufnahme von Darlehen, Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten, Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - f) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - g) Begründung und Änderung von kirchlichen Beamtenverhältnissen,
 - h) Abschluss und vertragliche Änderungen von Dienst-, Arbeits- und Gestellungsverträgen,
 - i) Versicherungsverträge mit Ausnahme von Pflichtversicherungen,
 - j) Dienst- und Werkverträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - k) Gesellschaftsverträge, Begründung und Beendigung von Vereinsmitgliedschaften sowie Beteiligungsverträge jeder Art,
 - l) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - m) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - n) Verträge über Bau- und Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Erschließungsverträge, Kfz-Stellplatzablösungsvereinbarungen,
 - p) Abtretung von Forderungen, Schuldverlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen einschließlich wertpapierrechtlicher Verpflichtungen,
 - q) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und/oder des Pfarreirates, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,

r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um einen Eilfall handelt; im letzteren Fall ist das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariates unverzüglich zu benachrichtigen, s) Abschluss von Reiseverträgen.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen oder sonstiger kirchlicher Stiftungen, die der ortskirchlichen Vermögensverwaltung unterstellt sind und keinen eigenen Verwaltungsrat haben, mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius:

- a) Schenkungen,
- b) Kauf- und Tauschverträge,
- c) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilscheinen,
- d) Werkverträge mit Ausnahme der unter Absatz 1 lit. j) genannten Verträge,
- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge.

(3) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet sind oder deren Laufzeit länger als ein Jahr beträgt oder deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 15.000,00 EUR übersteigt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius.

(4) Arbeitsrechtliche Vergleiche bedürfen bei einem Gegenstandswert von mehr als 5.000,00 EUR zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Ortsordinarius; für sonstige gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt dies bei einem Gegenstandswert von mehr als 15.000,00 EUR.

(5) Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime gelten folgende Genehmigungsbestimmungen:

- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind genehmigungspflichtig

aa) alle unter Absatz 1 lit. a)-d), f), g), i)-l), o), q), r) und s) genannten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte,

bb) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, wie Chef- und Oberärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern;

b) mit einem Gegenstandswert von mehr als 150.000,00 EUR sind genehmigungspflichtig die in Absatz 2 und Absatz 1 lit. e) und p) aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte;

c) Miet-, Pacht-, Leasing- und Leihverträge sind genehmigungspflichtig, wenn das Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 150.000,00 EUR übersteigt;

d) für gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche gilt vorstehender Absatz 4 entsprechend.

(6) Die vorstehenden Genehmigungsbestimmungen gelten entsprechend für die den Rechtsgeschäften bzw. Rechtsakten zugrunde liegenden Beschlüsse und Willenserklärungen des Verwaltungsrates.

(7) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(8) § 15 bleibt von den vorstehenden Absätzen unberührt.

§ 18

Rechte des Ortsordinarius

(1) Der Ortsordinarius kann aus wichtigen pastoralen Gründen im Einzelfall Verwaltungsbefugnisse und Vertretungsrechte des Verwaltungsrates einschränken oder aussetzen und diese selbst wahrnehmen. Er kann diese Rechte im Einzelfall übertragen. Die Einschränkungen und Aussetzungen sind nach Art und Umfang schriftlich festzulegen; sie werden mit Eingang beim Pfarramt wirksam. Der Verwaltungsrat soll vorher gehört werden.

(2) Rechte Dritter im Rahmen des staatlichen Rechtes bleiben unberührt.

§ 19

Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen

(1) Der Ortsordinarius kann Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Gebühren festsetzen sowie die Kirchengemeinde ermächtigen, für ihre Zwecke Gebühren festzusetzen.

(2) Geschäftsanweisungen und Gebührenordnungen des Bistums werden im Oberhirtlichen Verordnungsblatt veröffentlicht. Gebührenordnungen der Kirchengemeinden sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 20

Einsichts- und Beanstandungsrecht des Ortsordinarius

Der Ortsordinarius ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen. Er kann Rechtswidrigkeiten beanstanden. Der Verwaltungsrat hat der Beanstandung unverzüglich abzuweichen.

§ 21

Rechte des Ortsordinarius bei Pflichtwidrigkeiten

(1) Kommt der Verwaltungsrat seinen Pflichten nicht nach oder unterlässt er es, Pflichtleistungen in den Haushalt aufzunehmen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann der Ortsordinarius nach Anhörung des Verwaltungsrates die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Wenn der Verwaltungsrat wiederholt oder gröblich seine Pflicht verletzt, kann ihn der Ortsordinarius auflösen. Mit der Auflösung ist die Neuwahl anzuordnen.

§ 22

Beauftragter des Ortsordinarius

(1) Kommt die Wahl der Mitglieder nicht zustande oder ist der Verwaltungsrat aufgelöst worden oder ist er funktionsunfähig, so kann der Ortsordinarius einen Verwalter bestellen. Dieser hat die Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates.

(2) Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so kann der Ortsordinarius für die Dauer der Verhinderung einen anderen Vorsitzenden bestellen.

II. Gesamtkirchengemeinden

§ 23

Bildung von Gesamtkirchengemeinden

(1) Kirchengemeinden können zu Gesamtkirchengemeinden zusammengeschlossen werden.

(2) Eine Gesamtkirchengemeinde kann durch den Anschluss anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 24

Errichtung, Änderung und Auflösung von Gesamtkirchengemeinden

(1) Errichtung und Erweiterung einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt nach Anhörung der Verwaltungsräte der beteiligten Kirchengemeinden durch den Diözesanbischof. Werden im Gebiet einer Gesamtkirchengemeinde neue Kirchengemeinden errichtet, so gehören sie zur Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Diözesanbischof kann das Ausscheiden einer Kirchengemeinde nach Anhörung der Verwaltungsräte aller an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden anordnen. Dasselbe gilt für die Auflösung einer Gesamtkirchengemeinde.

§ 25

Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Gesamtkirchengemeinde kann übertragen werden

- a) die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben;
- b) die verhältnismäßige Beratung und Betreuung einzelner angeschlossener Kirchengemeinden und sonstiger kirchlicher Einrichtungen überpfarrlicher Art, soweit die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen diese Inanspruchnahme beschließen.

Satz 1 gilt nicht, wenn und soweit diese Aufgaben bereits kraft bischöflicher Anordnung von anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.

(2) Die Festlegung der Zuständigkeit im Einzelnen bestimmt der Ortsordinarius.

(3) Die Gesamtkirchengemeinde kann im Rahmen des geltenden Rechts Gebühren festsetzen und Steuern erheben.

§ 26

Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde

(1) Dem Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und über die Jahresrechnung der Gesamtkirchengemeinde.

(2) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde besteht aus je zwei Mitgliedern der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angeschlossenen Kirchengemeinden. Diese Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der Kirchengemeinde aus seinen Mitgliedern für die Dauer einer Amtsperiode gewählt.

(3) Der Vorsitzende wird vom Ortsordinarius aus der Mitte der Vorsitzenden der Verwaltungsräte der der Gesamtkirchengemeinde angehörenden Kirchengemeinden auf deren Vorschlag bestimmt. Er hat Sitz und Stimme im Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde, auch wenn er ihm nicht bereits kraft Wahl angehört. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde aus seiner Mitte.

§ 27

Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde

(1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Gesamtkirchengemeinde einschließlich der Vermögensverwaltung wahr. Er vertritt die Gesamtkirchengemeinde im Rechtsverkehr.

(2) Der Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde, die dieser für die Dauer seines Amtes wählt.

(3) Besteht die Gesamtkirchengemeinde aus weniger als fünf Mitgliedern, so werden die Aufgaben des Ausschusses durch den Verwaltungsrat wahrgenommen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates der Gesamtkirchengemeinde sind zugleich Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses.

§ 28

Beschlussfähigkeit

(1) Der Verwaltungsrat der Gesamtkirchengemeinde ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Der Ausschuss der Gesamtkirchengemeinde ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.

§ 29

Verbindlichkeit von Willenserklärungen

Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform und der Unterschriften des Ausschussvorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Ausschusses sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Im Falle des § 27 Abs. 3 bedürfen sie der Schriftform und der Unterschriften des Verwaltungsratsvorsitzenden / seines Stellvertreters und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates sowie der Beidrückung des Amtssiegels.

§ 30

Anzuwendende Bestimmungen

Die §§ 2 sowie 9–22 finden auf Gesamtkirchengemeinden entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 23–29 etwas anderes ergibt oder der Ortsordinarius im Einzelfall Abweichungen bestimmt.

III. Bistum und sonstige juristische Personen

§ 31

Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhles

(1) Das Bistum wird durch den Ortsordinarius oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar vertreten.

(2) Der Bischöfliche Stuhl wird durch den jeweiligen Diözesanbischof, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator vertreten.

§ 32

Vertretung sonstiger kirchlicher juristischer Personen

(1) Die Vertretung des Domkapitels, der sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie der unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Einrichtungen und Vermögensgegenstände, die nicht zum Vermögen der Kirchengemeinden oder Kirchenstiftungen gehören, richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des allgemeinen oder partikularen Kirchenrechtes oder gegebenenfalls den besonderen Satzungen.

(2) Für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten juristischen Personen, Einrichtungen und Vermögensgegenstände finden die §§ 2, 8 sowie 15 bis 22 entsprechende Anwendung, soweit das allgemeine kirchliche Recht, diözesanes Recht oder die besonderen Satzungen und Statuten nichts anderes bestimmen.

IV. Stiftungsaufsicht

§ 33

Stiftungsaufsichtsbehörde

Für die kirchlichen Stiftungen mit Sitz im rheinland-pfälzischen und saarländischen Teil des Bistums Speyer ist das Bischöfliche Ordinariat Stiftungsaufsichtsbehörde im Sinne der staatlichen Stiftungsgesetze.

§ 34

Durchführung der Stiftungsaufsicht

Für die Durchführung der kirchlichen Stiftungsaufsicht gilt § 32 Absatz 2 und 3 entsprechend. Im Übrigen kann das Bischöfliche Ordinariat gesonderte Bestimmungen bzw. Anordnungen gegenüber den sonstigen Stiftungen im Sinne von § 32 Absatz 1 erlassen, die auch von den in § 32 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften abweichen können.

V. Schlussvorschriften

§ 35

Ausführungsbestimmungen

Der Ortsordinarius kann die erforderlichen Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 36

Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung des Gesetzes vom 1.10.1979 (OVb 1979, S. 493 ff), geändert durch Gesetz vom 11.8.1987 (OVb 1988, S. 15), in der Fassung der Neufassung vom 24.1.1996 (OVb 1996, S. 137 ff), geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (OVb 2002, S. 5 ff) tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden bisherigen Vorschriften des Kirchenvermögensverwaltungsrechts außer Kraft.

Speyer, den 16.02.2015

Dr. Karl-Heinz Wiesemann

Bischof von Speyer



ABKÜRZUNGEN UND IMPRESSUM

ABKÜRZUNGEN

Der Geist ist es „Der Geist ist es, der lebendig macht“ (Joh 6,63), Das neue Seelsorgekonzept für das Bistum Speyer, 29. November 2015

KVVG Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Speyer (Kirchenvermögensverwaltungs-gesetz), 16. Februar 2015

PG-Satzung Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer, 14. Januar 2015

IMPRESSUM

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat
Seelsorge in Pfarrei und Lebens-
räumen,
Webergasse 11 – 67346 Speyer

Texte: Herbert Adam (Seite 44)
Christiane Arendt-Stein
(Seite 50)
Dr. Gabriele Dressing
(Seite 45)
Felix Goldinger
(Seiten 36, 37)
Dr. Peter Hundertmark
(Seiten 30, 31)
Dr. Thomas Kiefer
(Seiten 3, 14, 15, 18, 19, 33, 34)
Christine Lormes
(Seite 56, 57)
René Pfeiffer
(Seiten 54, 55)
Klaus Scheunig
(Seiten 20, 21, 48)
Clemens Schirmer
(Seiten 28, 38)
Dr. Thomas Stubenrauch
(Seite 42)

Marius Wingerter
(Seiten 5-13, 16, 17, 22, 23, 25-27,
29, 32, 39-41, 43, 46, 49, 51-53)
Walburga Wintergerst
(Seite 35)

Redaktion: Dr. Thomas Kiefer,
Marius Wingerter

FOTOS UND GRAFIKEN

Titelbild: Antje Mädler; S. 5: pilger; S. 7: Andrey Popov, Fotolia; S. 8: Pfarrei St. Ingbert, Hl. Ingobertus; S. 10: Marius Wingerter; S. 11: Katholikenrat im Bistum Speyer; S. 12: Bistum Speyer; S. 13: Katholikenrat im Bistum Speyer; S. 14: Jugendkirche LUMEN; S. 15: truthseekero8, pixabay; S. 17: Bistum Speyer; S. 19: Bernhard Weber; S. 20: fotolia; S. 22: Sinus Heidelberg; S. 23: Bistum Speyer; S. 26: pilger; S. 27: Angelika Noglik; S. 29: Herbert Adam; S. 31: kartos/fotolia; S. 33: Susanne Tagscherer; S. 35: Bistum Speyer; S. 36: Bistum Speyer, S. 37: Bistum Speyer; S. 39: Herbert Adam; S. 40: Caritas; S. 41: pilger; S. 43: BDKJ Speyer; S. 44: Herbert Adam; S. 45: fotolia; S. 46: pilger; S. 48: fotolia; S. 49: Rido/fotolia; S. 50: fotolia; S. 51: pilger; S. 52: Dommusik Speyer; S. 53: Gino Crescolli/pixabay; S. 55: comunicare; S. 56: pixabay; S. 57: Bistum Speyer

GESTALTUNG

Peregrinus GmbH
www.pilger-speyer.de



DRUCK

Chroma Druck & Verlag GmbH
67354 Römerberg-Berghausen

Gedruckt auf FSC®-zertifiziertem Papier

März 2020

